



Protokoll des Kantonsrats

68. Sitzung: Donnerstag, 27. März 2014 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.45 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20. Februar 2014
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Walchwil:
 - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
 - 3.2. Ablegung des Eids durch René Dubacher
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
5. Kommissionsbestellungen:
 - 5.1. Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (FATG; Totalrevision des Filmgesetzes)
 - 5.2. Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)
 - 5.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Errichtung einer Asylunterkunft auf dem GS 1201 am Dorfring 30 in Allenwinden, Gemeinde Baar

Geschäft, das am 20. Februar 2014 nicht behandelt werden konnte:

6. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung

7. Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug
Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität
9. Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Objektkredit für Planung und Umbau des Kantonalen Zeughauses in Zug für das Obergericht des Kantons Zug sowie für daraus folgende Umplatzierungen von kantonalen Ämtern
10. Motion der SP-Fraktion betreffend Verkauf des Areals des ehemaligen Kantonsspitals
Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Wohnraum für den Mittelstand in Zug – betreutes Wohnen auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals
11. Motion der Kommission Polycom zum Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung eines Budgetkredits für die Funkerschliessung mit POLYCOM
12. Motion der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone in Wahlfragen

13. Postulat der CVP-Fraktion betreffend mehr Benutzerfreundlichkeit beim Tarif- und Zonensystem des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug
14. Postulat von Kurt Balmer betreffend (Teil)-Rückbau der Armee Tankanlagen in Rotkreuz
15. Interpellation von Urs Raschle betreffend Umsetzung eines Motorikparks im Kanton Zug
16. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend den Strafvollzug im Kanton Zug
17. Interpellation von Philip C. Brunner betreffend unlautere und undemokratische Abstimmungspropaganda der Metropolitankonferenz (Verein Metropolitanraum Zürich) bei der nationalen Abstimmung über die Erhöhung des Preises der Autobahnvignette
18. Interpellation von Daniel Thomas Burch betreffend Priorisierung, Planung und Realisierung von Infrastrukturprojekten des Kantons Zug
Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Finanzierungsengpässe der Zuger Hoch- und Tiefbauprojekte
Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Verwaltungsgebäude 3
19. Interpellation von Franz Peter Iten und Pirmin Frei betreffend Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

1011 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Zug; Beat Wyss, Oberägeri; Gabriela Ingold, Unterägeri; Gloria Isler und Heini Schmid, beide Baar; Thomas Villiger, Hünenberg; Monika Weber, Steinhausen.

1012 Mitteilungen

Der **Ratsvorsitzende** begrüsst die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zug, welche das Fach «Politische Bildung» belegen und mit ihren Lehrpersonen Iris Haas, Lorenz Gerber und Klaus Rüdiger heute die Kantonsratssitzung besuchen.

Die Ratsmitglieder haben auf ihren Pulten eine kleine Schachtel mit Schokoladen des «BildungsNetz Zug» vorgefunden. Diese Organisation ist eine der vielen Perlen in der Zuger Bildungslandschaft. Das Präsent ist ein Dank für die Unterstützung durch den Kanton Zug.

Der Bildungsdirektor ist heute den ganzen Tag in Bern an einer Sitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz zum Lehrplan 21.

Der Finanzdirektor ist am Morgen in Bern an einer Anhörung der Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerats zur Erbschaftssteuerinitiative. Er wird am Nachmittag wieder anwesend sein.

Der Vorsitzende dankt im Namen des Rats Kantonsrätin und Sportchefin Anna Bieri sowie Kantonsrat und Sportchef Zari Dzaferi für die Organisation und Durchführung des Parlamentarier-Skirennens mit den Schwyzer Abgeordneten am 15. März 2014 im Skigebiet Sattel-Hochstuckli. Er gratuliert allen Teilnehmenden zu ihren sportlichen Leistungen. Die Zuger Delegation war einmal mehr stark – auch im Jassen.

TRAKTANDUM 1

1013 Genehmigung der Traktandenliste

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

TRAKTANDUM 2

1014 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20. Februar 2014

- Das Protokoll der Sitzung vom 20. Februar 2014 wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 3

Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Walchwil:**1015** Traktandum 3.1: **Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2351.1 - 14560).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von René Dubacher für den per Ende Februar 2014 zurückgetretenen Kantonsrat Franz Hürlimann befindet. René Dubacher ist bereits im Saal. Der Vorsitzende hält fest, dass es keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats gibt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von René Dubacher.

Der **Vorsitzende** gratuliert René Dubacher zu seiner Wahl. Der Gewählte tritt sein Amt sofort an.

1016 Traktandum 3.2: **Ablegung des Eids durch René Dubacher**

René Dubacher will den Eid ablegen. Der Vorsitzende bittet ihn, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Der **Landschreiber** liest die Eidesformel.

René Dubacher spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst René Dubacher im Rat willkommen und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 5

Kommissionsbestellungen:

1017 Traktandum 5.1: **Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (FATG; Totalrevision des Filmgesetzes)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2367.1/.2 - 14605/06).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

Alice Landtwing, Zug, FDP, Kommissionspräsidentin

Karin Andenmatten-Helbling, Hünenberg, CVP

Maja Dübendorfer Christen, Baar, FDP

Barbara Gysel, Zug, SP

Esther Haas, Cham, AGF

Jürg Messmer, Zug, SVP

Martin Pfister, Baar, CVP

Urs Raschle, Zug, CVP

Beni Riedi, Baar, SVP

Cornelia Stocker, Zug, FDP

Barbara Strub, Oberägeri, FDP

Rainer Suter, Cham, SVP

Silvia Thalmann, Zug, CVP

Arthur Walker, Unterägeri, CVP

Manfred Wenger, Zug, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1018 Traktandum 5.2: **Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2368.1/.2 - 14607/08).

→ Überweisung an die Tiefbaukommission.

1019 Traktandum 5.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Errichtung einer Asylunterkunft auf dem GS 1201 am Dorfring 30 in Allenwinden, Gemeinde Baar**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2363.1/.2 - 14587/88).

→ Überweisung an die Staatswirtschaftskommission.

1020 Traktandum 5.4: **Ersatzwahl in die Kommission für Tiefbauten**

Die CVP-Fraktion schlägt vor, für den aus dem Rat zurückgetretenen Franz Hürli-
mann neu Pirmin Frei in die Kommission für Tiefbauten zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1021 Traktandum 5.5: **Ersatzwahlen in die Kommission Revision Feuerschutzgesetz**

Die SVP-Fraktion schlägt vor, anstelle von Gabriela Peita neu Walter Birrer in die
Kommission Revision Feuerschutzgesetz zu wählen. Die FDP-Fraktion schlägt
anstelle von Thomas Löttscher neu Leonie Winter zur Wahl vor.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1022 Traktandum 5.6: **Ersatzwahl in die Bildungskommission**

Die CVP-Fraktion schlägt vor, anstelle von Eugen Meienberg neu René Dubacher in die Bildungskommission zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

1023 **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung**

Es liege vor: Interpellation (2281.1 - 14414); Antwort des Obergerichts (2281.2 - 14575).

Der **Vorsitzende** begrüsst Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz.

Interpellant **Thomas Lötscher** dankt der Obergerichtspräsidentin für die umfangreiche Beantwortung seiner Interpellation. Der materielle Gehalt der Antworten bleibt allerdings hinter den Erwartungen zurück, auch wenn zugegeben werden muss, dass aufgrund des laufenden Verfahrens gewisse Aussagen zum konkreten Einzelfall nicht gemacht werden können – sofern das Verfahren denn immer noch läuft. Da der Votant nicht Jurist und schon gar nicht Strafrechtsexperte ist, hat er sich zu dieser Thematik mit Strafrechtsprofessor Martin Killias ausgetauscht.

Zu den einleitenden Bemerkungen: Natürlich trifft es zu, dass die Schweiz ein demokratischer Rechtsstaat ist. Das bedeutet aber auch, dass keine Person, die hoheitliche Gewalt ausübt, von Kritik abgeschirmt tun oder lassen kann, was ihr gefällt. Zwar sind Gerichte soweit autonom, dass ihre Entscheide in Einzelfällen von einem Parlament nicht überprüft werden können. Wenn sich aber strukturelle Probleme zeigen, die sich jederzeit wiederholen können, hat die Legislative für die nötigen Verbesserungen zu sorgen.

Der Bericht der «Neuen Zuger Zeitung» sowie die dort wiedergegebene Einschätzung von Professor Killias beruhen nicht auf den Aussagen einer Partei, sondern auf den Strafbefehlen gegen die vier Beteiligten. Wenn das Obergericht implizit kritisiert, man hätte den Sachverhalt umfassender kennen und würdigen müssen, dann fällt dieser Vorwurf letztlich auf den Verfasser der Strafbefehle zurück. Von Endentscheiden, die ein Verfahren unter Vorbehalt der Einsprache abschliessen, hätte man erwarten können, dass darin die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen zusammengefasst werden. Hier etwas näher hinzuschauen, ist also durchaus legitim. Und der Votant kann versichern: In den bald zwölf Jahren als Kantonsrat hat er noch nie auf einen Vorstoss ein derart grosses Echo aus der Bevölkerung erhalten. Die Reaktionen zeigten unisono Unverständnis für das, was in der Zeitung zu lesen war – unter dem Vorbehalt natürlich, dass sich die Ereignisse auch wirklich so zugetragen hätten.

In Frage 1 wollte der Interpellant wissen, ob im Falle der Fusstritte gegen den Kopf die Tatbestände der versuchten vorsätzlichen Tötung und der schweren vorsätzlichen Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft geprüft wurden oder allenfalls warum nicht. Die eigentliche Frage wurde nicht beantwortet. Da die Verfahren gegen die beiden Angreifer rechtskräftig erledigt sind, sollte die Antwort möglich sein. Mindestens sollte allgemein beantwortet werden können, unter welchen Bedingungen eine solche Prüfung erfolgt und ein richtiges Strafverfahren eingeleitet wird. Darauf erwartet der Votant noch eine Antwort. Immerhin hat das Bundes-

gericht unlängst die Feststellung einer kantonalen Instanz als bundesrechtskonform beurteilt, dass mit lebensgefährlichen Verletzungen rechnen müsse, wer einem am Boden liegenden Menschen Fusstritte gegen Kopf und Bauch bzw. «einfach überall hin» versetze. Vor diesem Hintergrund darf man sich fragen, ob die Erledigung des Verfahrens gegen die beiden Gegner von M. mittels Strafbefehl und ohne jegliche Untersuchung seitens der Staatsanwaltschaft wirklich zulässig war. Ebenso fraglich erscheint, ob die Annahme der relativ milden Strafbestimmung des Raufhandels vorliegend nicht Bundesrecht verletzt.

Auch Frage 2 ist nicht ausreichend beantwortet. Hier geht es darum, ob der Strafbefehl das geeignete Instrument für einen Straffall dieser Schwere ist. Wie das Obergericht ausführt, sind Strafbefehle zulässig, wenn eine Strafe im Rahmen der Strafkompetenz der Staatsanwaltschaft angemessen erscheint und wenn der Sachverhalt eingestanden oder aufgrund der Akten hinreichend geklärt erscheint. Wie das Obergericht festhält, ist vorliegend der Sachverhalt offenbar alles andere als geklärt, zumal auch kein Geständnis von M. vorliegt. Somit ist der Erlass eines Strafbefehls nicht zulässig, zumindest nicht ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen durch die Staatsanwaltschaft. Es war kaum Meinung des Gesetzgebers, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber einem bestreitenden Angeklagten und bei einer diffusen Sachlage kurzerhand einen Strafbefehl erlassen dürfe. Es liegt vielmehr am Gericht, strittige Tatfragen zu entscheiden. Dass jemand ohne Anhörung durch den Staatsanwalt, allein aufgrund einer kurzen polizeilichen Befragung und ohne richterliche Kontrolle trotz bestrittenem Sachverhalt verurteilt werden kann, ist von daher schon grundsätzlich eine rechtsstaatliche Ungeheuerlichkeit. Zulässig kann ein solcher «kurzer Prozess» nur sein, wenn der Sachverhalt eingestanden oder mittels objektiver Befunde eindeutig geklärt ist.

In Frage 3 wollte der Interpellant wissen, unter welchen Bedingungen ein Gericht auf Notwehr erkennt. In diesem Punkt herrscht in der Öffentlichkeit grosse Unsicherheit, gerade auch im Zusammenhang mit Zivilcourage und Hilfeleistung gegenüber Dritten. Die nachhaltige Abwehr eines Angriffs kann erfordern, dass der Angreifer ausser Gefecht gesetzt wird. Doch wo ist die Grenze zwischen Notwehr und Hilfeleistung einerseits und Raufhandel andererseits? Welche Reaktion ist noch angemessen? Denn wer anderen Menschen zu Hilfe eilt, muss sich – wie es das Obergericht gegenüber M. tut – sehr schnell vorwerfen lassen, sich an der Auseinandersetzung «zumindest teilweise selbst zu beteiligen». Da weiter nach Auffassung des Obergerichts der Verurteilung wegen Raufhandels nur entgehen soll, wer sich nicht über das «passive Einstecken von Schlägen» hinauswagt, wäre ein beherztes Eingreifen kaum möglich. Die klare Antwort auf diese Fragen blieb das Obergericht schuldig. Der Votant erwartet heute Klärung, nicht zuletzt im Hinblick auf den Zuger Appell an die Bevölkerung zur Zivilcourage.

Bei Frage 4 ist der Votant von der Beantwortung doppelt enttäuscht. Die Frage richtete sich an Regierung *und* Obergericht. Die Regierung hat sich gar nicht geäußert, obwohl sie aufgrund ihres grossangelegten Programms «Gemeinsam gegen Gewalt – Zug zeigt Zivilcourage» ein hohes Interesse an der Thematik haben sollte. Denn wenn nur das passive Einstecken von Schlägen vor Strafe schützt, drängt sich der Schluss auf, dass das Programm, so wie es propagiert wurde, viele mutige Menschen einem unzumutbaren Risiko strafrechtlicher Folgen aussetzt. Vom Sicherheitsdirektor erwartet der Interpellant noch eine Antwort auf Frage 4. Die Argumentation des Obergerichts, wonach die Frage nicht beantwortet werden könne, solange kein rechtskräftiges Urteil vorliege, kann der Interpellant nicht akzeptieren. Auch wenn das erstinstanzliche Urteil nicht rechtskräftig ist, so liegt es doch vor und wurde öffentlich kommuniziert und kommentiert. Damit entfaltet es Wirkung und beeinflusst die öffentliche Wahrnehmung und Meinung. Somit

ist die Fragestellung legitim und auch zu beantworten. Folglich erwartet der Votant die Antworten des Obergerichts und der Regierung – und zwar getrennt, dies nur schon der Gewaltentrennung wegen.

Mit der Beantwortung von Frage 5 ist der Votant einverstanden. Zu Frage 6: Gegen einen Strafbefehl können Dritte, d. h. die Opfer, nur bedingt Einspruch erheben. In diesem Fall hätte M. wahrscheinlich die Möglichkeit gehabt, weil seine Gegner nur wegen Raufhandels verurteilt wurden, obwohl möglicherweise auch eine versuchte schwere Körperverletzung in Frage gekommen wäre. Dennoch ist es stossend, wenn das Obergericht quasi M. die Schuld daran zuweist, dass der Strafbefehl gegen seine Gegner in Rechtskraft erwachsen ist. In diesem Sinne eine Anschlussfrage an die Obergerichtspräsidentin: Stimmt es, dass M. diesbezüglich keine Rechtsmittelbelehrung erhielt, und wie qualifiziert die Obergerichtspräsidentin dies? Das Strafbefehlsverfahren hat auch zur Folge, dass die Täter in aller Regel nicht verpflichtet werden, dem Opfer Schadenersatz und Genugtuung zu leisten. Solche finanziellen Folgen bleiben somit am Opfer oder an der Allgemeinheit – über die Opferhilfe oder die Sozialhilfe – hängen. Würde das Verfahren nicht durch Strafbefehl erledigt, sondern vor Gericht gebracht, dann müsste dieses auch über die finanziellen Tatfolgen zumindest dem Grundsatz nach entscheiden. Der Strafbefehl ist daher im Ergebnis nur aus der Sicht der mit dem Fall befassten Angehörigen der Staatsanwaltschaft «einfach» und «ökonomisch». Aus der Sicht der Allgemeinheit und noch mehr aus der Perspektive der Opfer ist es ausgesprochen teuer. Der Verweis auf den Zivilprozessweg benachteiligt das Opfer klar. Hier wünscht man sich mehr Opferschutz und weniger Täterschutz.

Mit der Beantwortung von Frage 7 ist der Interpellant einverstanden.

Ein Fazit zu ziehen, ist nicht einfach, nachdem die Fragen nur teilweise beantwortet wurden. Je nach den Ergänzungen durch die Obergerichtspräsidentin behält sich der Interpellant einen weiteren Vorstoss vor. Dem Obergericht legt er nahe, bei der Staatsanwaltschaft dahin zu wirken, dass erstens vom Strafbefehlsverfahren zurückhaltend Gebrauch gemacht wird; zweitens namentlich bei umstrittenen und auch sonst nicht eindeutig geklärten Tatumständen eine Einvernahme durchgeführt wird; und drittens generell bei der Wahl der Verfahrensart die Opferinteressen gebührend gewichtet werden. Diese ganze Geschichte bestärkt den Votanten in seiner Überzeugung, dass die Motion von Alt-Kantonsrat Rudolf Balsiger und ihm selbst aus dem Jahr 2009 den richtigen Weg wies: Es wäre eben doch richtig, die Staatsanwaltschaft als Parteivertretung des Staates nicht dem Obergericht zu unterstellen, sondern der Sicherheitsdirektion.

Stefan Gisler als Sprecher der AGF: Legislativpolitiker haben eine hohe staatspolitische Verantwortung, unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung die Justiz erst dann öffentlich zu kritisieren, wenn Fakten mit Hand und Fuss vorliegen oder wenn tatsächlich strukturelle Probleme vorliegen. Leider reisst es ein, dass sich Politiker als Richter über die Richter erheben, die rechtsstaatliche Ordnung inkl. Gewaltenteilung mehr oder minder direkt untergraben und somit die wutbürgerliche Tendenz stützen, die Justiz auszuhebeln oder schlechtzureden, wenn einem ein Entscheid nicht gefällt. Der Votant weist gerne auf die zentrale Argumentation des Obergerichts – hier vertreten durch die Parteikollegin des Interpellanten, Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz – hin:

- Der Interpellant stellt auf die einseitige Darstellung des Vorfalles in der «Neuen Zuger Zeitung» ab, ohne den Vorfall vollumfänglich zu kennen.
- Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, Opfer und Täter sind noch nicht bestimmt, der Vorfall also noch nicht anschliessend geklärt, wie dies der Interpellant suggeriert.

Mehr will der Votant namens der AGF dazu nicht sagen, er masst sich keine Ferndiagnosen an und will sich auch nicht für die eine oder andere Seite instrumentalisieren lassen. Man soll die Justiz ihre Arbeit machen lassen – und die Politik soll die *ihr* zustehende Arbeit machen, ganz im Sinne der Gewaltenteilung. Die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Sicherheitsdirektion, die der Vorredner in seinem letzten Satz gefordert hat, wäre da ein falscher Ansatz.

Alois Gössi, Sprecher der SP-Fraktion, zitiert Professorin Regina Kiener, wie es in der Antwort des Obergerichts steht: «Eigentliche Urteils- oder Verfahrensschelten – die in der Regel ohne Aktenkenntnis und ohne differenzierte Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen erfolgen – sind problematisch; missliebige Urteile sollen nicht leichthin als Fehlurteile oder Skandal bezeichnet oder für politische Zwecke instrumentalisiert werden: Bevor sie sich zu Advokaten des gekränkten Volksempfindens machen, sollten sich Politiker ihre staatspolitische Verantwortung vor Augen führen und die Tragweite ihrer Äusserungen überdenken. Dies gilt umso mehr, wenn ein Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, das «Fehlurteil» – sollte es sich tatsächlich um ein solches handeln – demnach einer justizinternen und förmlichen Kontrollmöglichkeit untersteht; die Kritik an einem nicht rechtskräftigen Urteil ist auch deshalb besonders heikel, weil sich dann dringende Fragen nach der inneren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsmittelrichterinnen und -richter stellen müssen.»

Manuel Brandenberg ist – dies an die Adresse der SP-Fraktion – der Ansicht, dass man als Kantonsrat durchaus auch Advokat des gekränkten Volksempfindens sein sollte. Die Frage ist allerdings, wie und bei welchen Themen man als Volkvertreter auf solche Kränkungen eintreten soll – und hier hat sich Thomas Lötscher ein wenig vergriffen. Der Votant teilt die Auffassung von Stefan Gisler, dass die Gewaltenteilung sehr sensibel gehandhabt werden und das Parlament als formell höchstes Organ damit sehr umsichtig umgehen sollte. Das Parlament hat verfassungsrechtliche Kompetenzen, beispielsweise bei der Wahl der Gerichtspräsidien, es ist aber nicht Richter. Was Thomas Lötscher hier unter Zuhilfenahme eines von vielen schweizerischen Rechtsprofessoren veranstaltet hat, macht den Anschein, dass er sich bei den nächsten Wahlen als Richter portieren lassen will. Das kann er selbstverständlich tun, er müsste dazu wegen der Gewaltentrennung aber aus dem Parlament zurücktreten.

Thomas Lötscher ist hier in ganz konkrete Details in einen Fall eingetreten und hat die richterliche Würdigung kritisiert. Das geht nicht. Diese Haltung ist nicht verantwortungsvoll und führt am Schluss zu chaotischen Zuständen im Staat. Wenn die einzelnen Gewalten anfangen, bei den anderen dreinzureden, wenn die Verwaltung beginnt, Gesetze zu machen – was sie materiell leider auch tut –, wird es gefährlich. *Checks and Balances* ist das Prinzip der Gewaltentrennung: Jeder schaut auf den anderen, aber jeder hat seine eigenen Kompetenzen, die er nicht überschreitet. Natürlich haben hier auch die Journalisten gewirkt, indem sie über einen Fall berichteten, der noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Ob möglicherweise das Opfer ungerecht gehandelt wurde, kann offenbleiben; dazu gibt es Rechtsmittel. Dass es um Tötlichkeit und Gewalt geht, ist sehr unschön, und leider werden Gewaltdelikte – das ist eine allgemeine Aussage – tendenziell zu milde beurteilt. Das darf ein Journalist aufnehmen. Dass ein Politiker sich dann aber aufgrund eines Zeitungsberichts zum Richter aufspielt, muss hingegen hinterfragt werden. Die Journalisten und Medien gehören nicht zu den Gewalten, auch wenn sie oft als «vierte Gewalt» bezeichnet werden; für viele aus den anderen drei Gewalten sind sie leider sogar die erste Gewalt, nach deren Pfeife sie tanzen. In diesem Sinne

ruft der Votant den Interpellanten Thomas Lötscher zu Sensibilität und Vorsicht bezüglich der Gewaltentrennung auf.

In der Motion Balsiger/Lötscher ging es um eine strukturelle Frage. Man kann tatsächlich darüber diskutieren, ob die Staatsanwaltschaft der Sicherheitsdirektion bzw. dem Regierungsrat als Vertreter des staatlichen Strafanspruchs oder dem Obergericht zugeordnet sein soll. Der Votant hätte persönlich Sympathien dafür, die Staatsanwaltschaft rechtlich dem Regierungsrat zuzuordnen und sie personalrechtlich-administrativ beim Obergericht zu belassen. Damit könnte man eventuell Konstellationen vermeiden, bei denen das Obergericht als Anstellungsbehörde gleichzeitig als Rechtsmittelbehörde die eigene Behörde überprüfen muss, mit entsprechenden sachfremden Einflüssen auf die Rechtsprechung. Das kann man nochmals motionieren, und dann kann der Kantonsrat die ihm zustehende Arbeit tun.

Adrian Andermatt: Die FDP-Fraktion steht vollumfänglich hinter dem Rechtsstaat und hinter den drei Staatsgewalten mit ihren je eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereichen. Diese staatlichen Institutionen müssen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung unabhängig voneinander ihren Aufgaben nachkommen können. Selbstverständlich hat die Legislative eine Oberaufsichtsfunktion auch in den anderen Bereichen, doch muss sie sich an die Gewaltenteilung halten und den anderen Staatsgewalten ihren Freiraum lassen. Dies gilt insbesondere für die materiellen Belange in der Justiz, also für die Rechtsprechung, für welche die Schweiz über ein funktionierendes System verfügt, das letztlich vom Bundesgericht als oberste richterliche Instanz sichergestellt wird.

Georg Helfenstein: Im Kantonsrat zeigt sich zunehmend die Tendenz, bestimmte Themen aufgrund von zum Teil schlecht recherchierten oder rasch geschriebenen Zeitungsberichten in Form von Interpellationen zu besetzen. Gleichzeitig möchte man die Bürokratie im Ratsbetrieb und in der Verwaltung abbauen. Konsequenterweise sollte deshalb das Mittel der Kleinen Anfrage vermehrt genutzt werden.

Die Antwort des Obergerichts auf die vorliegende Interpellation ist ausreichend, besonders auf dem Hintergrund, dass das Verfahren noch hängig ist. Das Dilemma der einseitigen Berichterstattung in den Medien zeigt aber auf, dass eine objektive Sicht der Dinge erst möglich ist, wenn man alle Seiten und Eventualitäten in die Entscheidungsfindung einbringen kann. Das ist der einzige Vorteil dieser Interpellation: Sie zeigt, dass einseitige Sichtweisen gefährlich sind.

Die Aussage im einleitenden Teil des Obergerichts bezüglich der Gewaltentrennung ist dahingehend etwas störend, dass daraus abgeleitet werden kann, die Politik dürfe sich solche Fragen eigentlich nicht erlauben. Dass es in der Rechtsprechung durchaus Urteile gibt, welche beim normal denkenden Bürger für Kopfschütteln sorgen, ist hinlänglich bekannt. Vor allem gewisse Urteile des Bundesgerichts lassen manchmal Zweifel beim Bürger aufkommen – oder sind daran die Medien mit ihrer einseitigen Berichterstattung schuld? Der Votant masst sich nicht an, Urteile der Gerichte zu beurteilen, solange nicht alle Fakten auf dem Tisch liegen. Daher ist es richtig, dass die Gewaltentrennung Bestand hat und jede von einem Rechtsurteil betroffene Person ein Verfahren beanstanden und weiterziehen kann. Der Kantonsrat soll sich daran halten, Gesetze bürgernah und zeitgemäss zu gestalten.

Die CVP-Fraktion dankt dem Obergericht für die Beantwortung der Interpellation.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz:** Das Obergericht hat die Fragen des Interpellanten – soweit sie überhaupt beantwortet werden konnten – ausführlich beantwortet. Dass sie nicht so beantwortet wurden, wie der Interpellant gewünscht

hatte, hat verschiedene Gründe. Diese wurden in der schriftlichen Antwort dargelegt, sollen aber kurz zusammengefasst werden, weil es hier auch um die Oberaufsicht des Parlaments über die Justiz geht. Die Obergerichtspräsidentin wiederholt die entsprechenden Grundsätze auch in der Hoffnung, dass das Obergericht sich künftig nicht mehr mit solchen Vorstössen befassen muss.

- Erstens: Die Schweiz ist ein demokratischer Rechtsstaat, wo das Grundprinzip der Gewaltentrennung herrscht.
- Zweitens: Dem Parlament steht die Oberaufsicht – und nicht etwa die direkte Aufsicht – über Exekutive und Judikative zu.
- Drittens: Die Oberaufsicht ist beschränkt auf den sogenannten äusseren Geschäftsgang. Das heisst, dass in laufende Verfahren und auch in rechtskräftige Urteile nicht eingegriffen werden darf. Und das Verfahren ist im vorliegenden Fall noch immer hängig.
- Viertens: In der Bundesverfassung ist das Prinzip der sogenannten richterlichen Unabhängigkeit verankert. § 191c BV lautet: «Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.» Auch die Staatsanwaltschaft ist im Strafbefehlsverfahren eine richterliche Behörde.
- Fünftens: Dieser Grundsatz wird in der Strafprozessordnung wiederholt.
- Sechstens: Dasselbe steht in § 3 des Zuger Gerichtsorganisationsgesetzes. Dort steht weiter – und dies sei insbesondere zuhanden des Interpellanten gesagt –, dass die Justizbehörden ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen keinerlei Weisungen entgegennehmen.
- Siebtens: Das Strafuntersuchungsverfahren ist nicht öffentlich. So lange eine Strafuntersuchung läuft, kann dazu weder vom Obergericht noch von der Staatsanwaltschaft Stellung genommen und auch nicht im Parlament darüber verhandelt werden.

Wenn man diese Grundsätze auf den vom Interpellanten aufgenommenen Fall umsetzt, dann bedeutet dies:

- Erstens – und besonders wichtig, weil die alte Motion Balsiger/Lötscher wieder erwähnt wurde: Die Staatsanwaltschaft muss auf jeden Fall unabhängig sein, ob sie nun der Judikative oder der Exekutive unterstellt ist. Politische Einflussnahme, wie sie der Interpellant vermutlich wünschen würde, ist nicht zulässig – sonst hätte man bald Verhältnisse wie in Italien in der Ära Berlusconi.
- Zweitens: Weder das Obergericht noch das Parlament dürfen der Staatsanwaltschaft irgendwelche Weisungen erteilen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – und das sind die Rechtsmittelverfahren.
- Drittens: Die Staatsanwaltschaft und auch das Obergericht dürfen während der laufenden Untersuchung nicht öffentlich Stellung beziehen. Die zwei angeblichen Opfer haben Einsprache gemacht, und das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft noch hängig; entweder wird eine Anklage eingereicht, oder das Verfahren wird eingestellt.

Die Obergerichtspräsidentin hofft, dass diese Grundsätze nun ein für alle Mal klar sind. Sie kann und will die vom Interpellanten gestellten zusätzlichen Fragen auch deswegen nicht beantworten. Im Übrigen ist das vom Interpellanten angeprangerte Strafbefehlsverfahren nicht eine in der Zuger Justiz geborene Idee, sondern ein bereits seit langer Zeit in allen Kantonen bekanntes Verfahren, das auch Eingang in die Schweizerische Strafprozessordnung gefunden hat. Und an diesem Gesetz kann auch der Zuger Gesetzgeber nicht herumflicken.

Thomas Lötscher will aufgrund der vorangehenden Voten klarstellen, dass er weder einen Staatsstreich plant noch Richter werden will, und dass er sich auch an die Gewaltentrennung hält. Er ist erstaunt darüber, dass Votanten, welche ihm vor-

werfen, er wisse zu wenig über den Fall, für sich in Anspruch nehmen, dass die Medien schlecht recherchiert hätten. Er hat ganz konkrete, allgemeine Fragen zur Praxis gestellt, und Manuel Brandenburg hat explizit gesagt, dass bei ihm – und offensichtlich nicht nur bei ihm – der Eindruck bestehe, dass Urteile zu mild seien. Der Votant stellt die Frage: Wie soll der Kantonsrat als Legislative Gesetze machen – Gesetze, welche auch das Prozessrecht umfassen –, wenn er die Grundlagen nicht erfragen und sich nicht über die Praxis der Gerichte informieren darf?

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** wurde vom Interpellanten zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Regierungsrat hat durchaus Stellung genommen, und das Obergericht hat die regierungsrätliche Meinung in die Antwort einfließen lassen. Das Projekt «Gemeinsam gegen Gewalt» war sehr erfolgreich, und die Zahl von Vorfällen im Gewaltbereich mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnte markant reduziert werden. Auch die Zivilcourage war ein Thema, wobei man aber nie irgendein Heldentum fördern wollte. Die Öffentlichkeit ist nach wie vor der wichtigste Polizist; ohne ihre Mitarbeit wäre die Polizei nie so erfolgreich. Der Pfadfindergruss «Allzeit bereit» gilt in diesem Sinn nicht nur für die Polizei und die Feuerwehren, sondern auch für die Öffentlichkeit. Was kürzlich im Kanton Baselland geschah – ein Jugendlicher erlitt an einem Bankautomaten einen Schlaganfall, und noch zehn Leute hoben Geld ab, bis endlich Meldung gemacht wurde –, kann sich der Sicherheitsdirektor im Kanton Zug nicht vorstellen. Bezüglich Zivilcourage wurde aber immer kommuniziert, dass die eigene Gesundheit vorgeht, dass situativ gehandelt werden müsse und dass man eher die Polizei rufen sollte als selber einzugreifen. Das gilt nach wie vor, und das «Zivilcourage»-Projekt ist auch nicht in Frage gestellt wegen des in der Interpellation thematisierten Vorfalles.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Obergerichts zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 7

1024 **Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2207.1/.2 - 14211/12), der vorberatenden Kommission (2207.3 - 14314) und der Staatswirtschaftskommission (2207.4 - 14426); Ergebnis der 1. Lesung (1. Teil ohne § 9) (2207.5 - 14487); Zusatzbericht und Antrag der vorberatenden Kommission (2207.6 - 14618).

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Rat in der ersten Lesung am 31. Oktober 2013 die vorberatende Kommission beauftragte, die Frage der Auswertung vertieft zu prüfen und erneut Antrag zu § 9 zu stellen. Die Kommission interpretierte den Überprüfungsauftrag als umfassend und nicht auf § 9 beschränkt, weshalb sie es für notwendig hielt, alle Paragraphen, welche sich mit der Auswertung befassen, zu beraten. Somit stellte sie Antrag für § 9, § 10 und § 11. Aufgrund der materiellen Verbundenheit liegt kein klassischer Fall eines Rückkommens im Sinne von § 53 GO KR vor. Die Kommission beantragt, die Neugliederung der Paragraphen 9, 10 und 11 gutzuheissen und ihren Änderungsanträgen zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Hans Christen** wiederholt, dass der Kantonsrat anlässlich der ersten Lesung des Videoüberwachungsgesetzes am 31. Oktober 2013 die vorberatende Kommission beauftragte, die Frage der Auswertung vertieft zu prüfen und erneut Antrag zu § 9 des Gesetzes zu stellen; die erste Lesung würde dann

nach Vorliegen des entsprechenden zusätzlichen Kommissionsberichts fortgesetzt. Die vorberatende Kommission traf sich am 24. Januar 2014 zu einer dritten Sitzung; es waren zwölf Kommissionsmitglieder anwesend. Regierungsrat Beat Villiger hielt fest, dass an der Sitzung des Kantonsrats vom 31. Oktober 2013 eine grössere Diskussion zu § 9 stattgefunden habe. Das sei bereinigt, und es gehe nicht darum, wer installieren und beraten darf, sondern darum, wer in den Gemeinden Daten bearbeiten und insbesondere auswerten darf. Die Sicherheitsdirektion hatte vier Lösungsvarianten erarbeitet, welche der Kommission vorgelegt wurden. Beim weiteren Vorgehen und bei der Bestimmung einer der Varianten war sich die Kommission im Klaren, dass auch praxisnah vorgegangen werden soll. Die Gemeindeautonomie soll gewahrt und darauf geachtet werden, wo die Zuständigkeiten liegen. Praxisnah heisse auch, mit einfachen Verfahren und wenig Personalaufwand arbeiten zu können.

Die Kommission interpretierte den Auftrag des Kantonsrats, die Frage der Auswertung vertieft zu prüfen, also umfassend und nicht nur auf den § 9 beschränkt. Sie behandelte in der Folge nochmals die Paragraphen 9 bis 11 als Paket, da der bisherige Aufbau dieser Paragraphen Fragen auslöste. Die Kommission war der Meinung, die Reihenfolge der Paragraphen zu ändern und eine leichte inhaltliche Umstrukturierung vorzunehmen. Dem Vorschlag, die Paragraphen 9, 10 und 11 neu zu gliedern, stimmte die Kommission einstimmig zu.

Die Sicherheitsdirektion unterbreitete der Kommission – wie bereits erwähnt – vier mögliche Varianten, die eingehend beraten wurden; die vorgeschlagenen Varianten sind dem Kommissionsbericht zu entnehmen. Die einzelnen rechtlichen und organisatorischen Fragen der vorgestellten Varianten wurden nicht vertieft diskutiert. Eine Abkehr von angestammten Strukturen zwischen Kanton und Gemeinden stand auch nicht zur Debatte. Die Mehrheit der Kommission hält nach wie vor das bisherige und schon in der früheren Kommissionsberatung beantragte System, also die Variante 1, für grundsätzlich richtig. Sie sprach sich mit 8 Stimmen dafür aus. Die Erhebung eines Gegenmehrs sowie die Abstimmung über die anderen drei Varianten erübrigte sich, da die Variante 1 bereits in der ersten Abstimmung das absolute Mehr erreichte.

Die in der Abstimmung obsiegende Variante 1 basiert auf dem Antrag des Regierungsrats. Die Zuständigkeit für Ruhe und Ordnung orientiert sich nach dem Polizeiorganisationsgesetz. Dafür sind die Gemeinden zuständig, für Sicherheitsfragen jedoch die Polizei. Vorliegend soll dieses System nicht angetastet werden. Das Videoüberwachungsgesetz wird hier als Instrument zum Herstellen von Ruhe und Ordnung oder zur Gewährleistung von Sicherheit gesehen. Die Autonomie der Gemeinde ist gewahrt, indem sie für ihre Videoüberwachung zuständig ist und der Gemeinderat das zuständige Organ für den Betrieb bestimmen kann. Das Gesetz schreibt einzig vor, dass die Auswertung beim zuständigen Organ bleibt. Es kann erwartet werden, dass der Umgang mit den Daten rechtmässig erfolgt. Die Auslagerung soll für technische Fragen möglich sein, auch mit einem Leistungsauftrag an die Polizei. Das Anschauen der Aufnahmen nach einem Vorfall und das Herausschneiden der betreffenden Zeitabschnitte soll das zuständige Organ machen können. Ob es sich dabei um eine Person der Schule, der Sicherheitsabteilung, des Werkhofs usw. ist, obliegt der Verantwortung des Gemeinde- resp. Stadtrats. Der Votant geht davon aus, dass diese Gremien die Aufträge dazu nicht an Kreti und Pleti erteilen. Der Datenschutzbeauftragte vertrat die Meinung, dass diese Variante und auch die anderen drei Varianten nicht datenschutzwidrig seien.

Die weiteren Anträge und Beschlüsse der Detailberatung kann man dem Kommissionsbericht entnehmen. Der Kommissionspräsident dankt den Kommissionsmitgliedern, Regierungsrat Beat Villiger, Marcel Tobler, wissenschaftlicher Mitarbei-

ter der Sicherheitsdirektion, Thomas Armbruster, Chef der Kriminalpolizei der Zuger Polizei, und René Huber, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug, für die konstruktive Mitarbeit.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat erstens einstimmig, die Neugliederung der Paragraphen 9, 10 und 11 gutzuheissen; zweitens mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Paragraphen 9, 10 und 11 mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Die FDP-Fraktion schliesst sich einstimmig den Anträgen der vorberatenden Kommission an.

Stefan Gisler erinnert als Sprecher der AGF daran, dass im Rahmen der letzten Debatte zur Videoüberwachung viele Ratsmitglieder in schönen Sonntagsreden warnten, wie heikel dieses Geschäft sei. Man wolle keinen Überwachungsstaat, man wolle keine zusätzlichen hohen Kosten generieren, und man wolle die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wahren. Leider hat der Rat dann aber schon im ersten Teil der ersten Lesung keine strikteren Auflagen beschlossen. Heute nun wird ein zentraler Teil der Gesetzgebung beraten, nämlich: Wer darf die Bilder einsehen und auswerten? Die AGF ist dezidiert der Meinung, dass dies nur die Polizei sowie auf kommunaler Ebene wenige gemeindliche Sicherheitsverantwortliche tun sollten. Diese müssen dafür gut ausgebildet sein, sorgsam mit den Daten umgehen und auch in der Lage sein, die richtigen Schlüsse aus den Bildern zu ziehen.

Die vorberatende Kommission schlägt, dass die Gemeinderäte faktisch irgendeine beliebige Personengruppe benennen kann: Hausdienst, Werkhof, Schule etc. Der AGF – und das ist explizit kein Misstrauensvotum gegenüber den genannten Berufsgruppen – ist es bezüglich Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und bezüglich Professionalität zu heikel, zu viele verschiedene Personen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Aufgaben an zu viele Personen abzugeben, birgt die höhere Gefahr eines Datenlecks. Zudem haben diese Angestellten in ihrer Arbeitszeit wirklich Besseres zu tun als Videobänder auszuwerten – und es reisst sich wohl auch keiner um diese Aufgabe. Darum schlägt die AGF unter § 10 Abs. 2 folgende Formulierung vor: «Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen bei kantonaler Zuständigkeit einzig Stellen der Polizei und bei gemeindlicher Zuständigkeit einzig gemeindliche Sicherheitsverantwortliche bezeichnet werden.» So ist die Gemeindeautonomie gewahrt, aber der Kreis der berechtigten Personen vernünftig eingeschränkt.

Beat Iten als Sprecher der SP-Fraktion: Eine Minderheit hat bereits in der Kommissionssitzung dafür plädiert, dass die Auswertung der Videos ausschliesslich durch die gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen erfolgen soll. Die SP-Fraktion möchte diese Einschränkung im Gesetz verankern. Sie stellt daher den **Antrag**, in § 10 Abs. 2 – wie schon von der AGF vorgeschlagen – die Variante 2 mit folgender Formulierung zu übernehmen: «Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen bei kantonaler Zuständigkeit einzig Stellen der Polizei und bei gemeindlicher Zuständigkeit einzig gemeindliche Sicherheitsverantwortliche bezeichnet werden.

Der Eingriff in die Strukturen der Gemeinden ist mit dieser Einschränkung absolut verantwortbar. Zudem wurde in den letzten Jahren intensiv daran gearbeitet, das Image der Hauswarte und Werkhofmitarbeiter zu verbessern und sie vom Bild der obrigkeitlichen Beamten und Polizisten zu befreien. Mit der offenen Formulierung der Variante 1 droht die Gefahr, dass ihnen diese Rolle nun wiederum zugeschoben wird. Zudem kann bei der Beschränkung auf die gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen die Ausbildung der zuständigen Organe effizienter und die Handhabung einheitlicher instruiert werden.

Jürg Messmer: Die SVP-Fraktion wird den Vorschlägen der vorberatenden Kommission zustimmen – mit Ausnahme von § 10 Abs. 2: Hier stellt die SVP den **Antrag**, diesen zu streichen. Der Antrag der vorberatenden Kommission lautet: «Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen einzig speziell ausgebildete Stellen des zuständigen Organs bezeichnet werden.». Wie aber sollen diese Stelle ausgebildet werden? Schickt man sie in einen Kurs, wo sie «Tatort» oder «Derrick» anschauen und dann das Verbrechen aufklären? Das wäre zum Fenster hinausgeworfenes Geld. Das geht auch anders.

Kurt Balmer teilt namens der CVP-Fraktion mit, dass die bereinigte Fassung der Kommission für die Paragraphen 9 bis 11 vollumfänglich und einstimmig unterstützt. Es hat sich gelohnt, hier eine kleine Ehrenrunde zu drehen und die heikle Schnittstelle der Berechtigten für die Bearbeitung und Auswertung etwas zu verfeinern.

Der Votant verweist auf seine Ausführungen anlässlich der ordentlichen ersten Lesung und ist der Ansicht, dass nun ein sinnvoller Kompromiss gefunden wurde. Entgegen den Ausführungen von Stefan Gisler kann nämlich nicht jeder Angestellte im entsprechenden Kompetenzbereich der Gemeinde oder des Kantons Bildaufzeichnungen auswerten; es ist eine spezielle Ausbildung dafür notwendig. Die Details regelt die Verordnung, wozu der Sicherheitsdirektor wohl noch einige Ausführungen machen wird. Diese Lösung respektiert die jeweilige Zuständigkeit der Exekutive und verhindert auch, dass sofort immer ein Polizist oder eine Polizistin beigezogen werden muss. Die gewünschte Qualitätssicherung mit einem gewissen Standard kann damit definitiv erreicht werden. Inhaltlich verweist der Votant auf die heutige «Neue Zuger Zeitung», wo er korrekt zitiert wird.

Zu Stefan Gislars Ausführungen zum Titel «Sicherheitsverantwortliche» der Gemeinden: Seit wann sichert ein reiner Titel den Anspruch auf eine gewisse Qualität? Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass eine gewisse Ausbildung vorhanden sein muss.

Mit der Gutheissung der neuen Paragraphen 9 bis 11 kann heute etwas verzögert die erste Lesung abgeschlossen werden. Die CVP-Fraktion steht hinter dem Videoüberwachungsgesetz und empfiehlt Zustimmung zur Kommissionslösung.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt einleitend der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten für die wertvolle Zusatzsitzung. Es konnte ausdiskutiert werden, was gemeint ist und wie die Ausbildung der entsprechenden Personen erfolgen soll. Es geht um die Grundsatzfrage, was die Gemeinden in diesem Bereich tun können und was nicht. Das Votum von Stefan Gisler und seine Stellungnahme in der heutigen Zeitung ist ein Misstrauensvotum gegenüber den Gemeinden. In der Schweiz ist der Staat von unten nach oben aufgebaut, und wenn immer möglich sollen die staatlichen Aufgaben an der untersten Stelle platziert werden; das macht den Staat auch bürgernah. Der Regierungsrat unterstützt – wie auch das Parlament – die Gemeindeautonomie vollumfänglich. Hier kann der Sicherheitsdirektor den Antrag von Gemeinderat Beat Iten nicht ganz verstehen, der diesen Grundsatz nicht unterstützt. Es gibt auch eine klare Aufgabenteilung: Für Ruhe und Ordnung sind die Gemeinden zuständig, für die Sicherheit der Kanton. Das gilt auch bei der Videoüberwachung, was die Kommission jetzt aufgenommen und beschlossen hat.

Zur Ausbildung der berechtigten Personen: Der Regierungsrat hat bereits früher in seinem Bericht ausgeführt, dass die entsprechenden Stellen ausgebildet werden müssen. Die Details sind noch nicht beschlossen, das Thema soll aber in der nächsten Frühjahrs- oder Sommerkonferenz mit den gemeindlichen Sicherheitschefs diskutiert werden. Der Sicherheitsdirektor denkt im Moment an eine etwa

halbtägige Ausbildung – was also nicht in grosse Geld geht – am System und in den Fragen des Datenschutzes; die Leute müssen wissen, was Datenschutz in diesem sensiblen Bereich bedeutet. Im Übrigen haben die Gemeinden in anderen Bereichen schon heute mit sehr sensiblen Daten zu tun, und nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten gab es in den letzten Jahren keinerlei Vorkommnisse. Die Gemeinderäte wissen also genau, was zu tun ist und wer mit diesen heiklen Aufgaben betraut werden kann. Der Regierungsrat unterstützt deshalb vollumfänglich die Anträge der Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bereits am 31. Oktober 2013 auf das Geschäft eingetreten ist. Es wird jetzt die Detailberatung (erste Lesung) fortgeführt.

DETAILBERATUNG (Fortsetzung)

Neu § 9 (vorher § 11) Auswertung der Bildaufzeichnungen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat für die zwei neuen Absätze bei § 9 der Kommission anschliesst.

Neu § 9 (vorher § 11) Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Alt § 11 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Streichungsantrag der vorberatenden Kommission.

Neu § 9 Abs. 2 (vorher § 11 Abs. 3)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Neu § 10 (vorher § 9) Berechtigte Stellen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission hier eine Neu Nummerierung und einen neuen Abs. 2 vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich für die neuen drei Absätze der Kommission an.

Neu § 10 Abs. 1 Bst. a bis d

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Neu § 10 neu Abs. 2

Der **Vorsitzende** wiederholt die vorliegenden Anträge. Der Antrag der AGF und der SP-Fraktion lautet: «Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen bei kantonalen Zuständigkeit einzig Stellen der Polizei und bei gemeindlicher Zuständigkeit

einzig gemeindliche Sicherheitsverantwortliche bezeichnet werden.» Der Antrag der vorberatenden Kommission lautet: «Für die Auswertung von Bildaufzeichnungen dürfen einzig speziell ausgebildete Stellen des zuständigen Organs bezeichnet werden.» Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, § 10 Abs. 2 zu streichen.

- Der Rat genehmigt mit 37 zu 29 Stimmen die Fassung der vorberatenden Kommission.
- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 53 zu 16 Stimmen ab.

Neu § 10 Abs. 3 (vorher § 9 Abs. 2)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Neu § 11 (vorher § 10) Leistungseinkauf

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission hier eine Neunummerierung beantragt, welcher der Regierungsrat zustimmt.

Neu § 11 Abs. 1 und 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

II., III. und IV.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bereits am 31. Oktober 2013 den Teilen II. (Fremdänderungen), III. (Fremdaufhebungen) und IV. (Inkrafttreten) zugestimmt hat.

Damit ist nun die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung über das ganze Videoüberwachungsgesetz.

TRAKTANDUM 8

1025 Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug

Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2258.1/.2 - 14358/59 und 2260.1/.2 - 14361/62), der vorberatenden Kommission (2258.3/2260.3 - 14503) und der Staatswirtschaftskommission (2258.4/2260.4 - 14519).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Eintreten und Zustimmung mit ihren Änderungen beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung mit den Änderungen der Kommission.

EINTRETENSDEBATTE

Peter Diehm, Präsident der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission an einer Halbtagesitzung die beiden Vorlagen beraten hat. Zu Beginn der Sitzung orientierte der Baudirektor, dass Axpo und WWZ die Kosten für die Erdverlegung der Leitung Altgass–Herti übernehmen. Da der Kreditantrag nur den Fall betraf, dass Axpo und WWZ die zusätzlichen Kosten nicht übernehmen würden, ist damit das Geschäft 2258 obsolet geworden.

Zur Einführung hielt Petra Bernasconi ein Referat zu Grundlagen von Übertragungs- und Verteilleitungen. Eintreten auf die Vorlage 2260 wurde mit 14 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung beschlossen. Die Vorlage gliedert sich in drei Teile:

- Kurzfristige Massnahmen: Erhöhung der Masten, Ersetzen von Gittermasten durch Rohrmasten, Änderung der Abspannung etc.
- Mittelfristige Massnahmen: Versetzen einzelner Masten.
- Langfristige Massnahmen: Erdverlegung.

Die Kommission ist klar der Meinung, dass die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zu wenig bringen und auch zu teuer sind. Sie lehnte die kurz- und mittelfristigen Massnahmen ab und ist der Meinung, dass sich die Bemühungen des Kantons auf die langfristigen Massnahmen bezüglich der Erdverlegung konzentrieren sollten. Die Zukunft der Hochspannungsleitung ist im Boden und Stand der Technik. Um dafür gerüstet zu sein, braucht es eine Planung, wie und wo die Leitungen der-einst verlegt werden könnten.

Die Vorlage 2260 lautet nun: Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der geänderten Vorlage mit 14 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** verweist auf den Bericht. Die Stawiko beantragt Eintreten und Zustimmung zur Fassung der vorberatenden Kommission

Hanni Schriber-Neiger als Sprecherin der AGF: Heute sollten Stromleitungen wenn immer möglich in den Boden verlegt werden. Denn neben dem Lärm haben Hochspannungsleitungen auch Einflüsse auf Mensch und Umwelt, etwa auf die Vogelzüge, den Boden und die Landschaft. Die AGF befürwortet den Rahmenkredit von 1 Million Franken für planerische Grundlagen zur Erdverlegung der Leitung Mettlen–Benken. Auch die betroffenen Gemeinden sollen in die Planung einbezogen werden, um die Übertragungsleitung längerfristig unterirdisch führen zu können. Die AGF folgt den Anträgen der Kommission

Alois Gössi als Sprecher der SP-Fraktion: Die zwei Vorlagen für einen Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgasse und Herti sowie für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität wurden in der Fraktionssitzung der SP als «unausgegoren» bezeichnet. Wieso?

- Die erste Vorlage wurde schon vor der Kommissionssitzung obsolet, weil die Kosten durch die Axpo und WWZ übernommen werden und deshalb kein Kredit mehr nötig ist.
- Der zweite Verpflichtungskredit wurde – durch den Baudirektor mehr oder weniger direkt in der Kommissionssitzung beantragt – von 8 auf 1 Million Franken gekürzt, weil die Baudirektion zur Erkenntnis gelangte, dass die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zu wenig bringen und teilweise einfach Konflikte verschoben und nicht gelöst würden. Der Gesamtregierungsrat beantragt dem Kantonsrat also einen Verpflichtungskredit von 8 Millionen Franken, und der Baudirektor beantragte

dann, weil er in der Zwischenzeit zu mehr Erkenntnis gelangt war, eigenständig nur einen Verpflichtungskredit von 1 Million Franken.

- Als Letztes wurde – was der Votant in seiner Zeit als Kantonsrat noch nie erlebt hat – auch noch der Bericht des Kommissionspräsidenten, den wahrscheinlich eh die Baudirektion geschrieben hatte, nachträglich korrigiert.

Zum Materiellen: Die SP-Fraktion stimmt dem reduzierten Verpflichtungskredit von 1 Million Franken zu. Mit diesem Verpflichtungskredit kommt der Kanton Zug dem Richtplan nach, wonach er sich dafür einsetzen soll, dass in und entlang der Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden sollen, die Leitungen unterirdisch zu führen. Den Verzicht auf kurzfristige Massnahmen wie die Erhöhung der Masten – was zwar zu weniger Strahlung, aber zu mehr Lärm führen könnte – oder mittelfristige Massnahmen wie die Verlegung von Masten – was das Problem der Strahlung nur verlagern würde und zu langen Verfahren von bis zu 10 oder 15 Jahren führen könnte – unterstützt die SP-Fraktion ebenfalls. Sinnvoll sind die langfristig geplanten Massnahmen für eine Erdverlegung der Übertragungsleitung, sei es ausgeführt im Tagbau oder bergmännisch als Stollen oder als Kombination davon. Mit der Erdverlegung der Übertragungsleitung würde das Problem an der Wurzel gepackt, und es gäbe keine Symptombekämpfung oder Problemverlagerung mehr.

Mit dem Verpflichtungskredit von 1 Million Franken wird hier aber nicht die Erdverlegung der Übertragungsleitung beschlossen, sondern nur eine Machbarkeitsstudie dazu. Das Ergebnis soll es ermöglichen, dass sich der Kanton Zug so in das Sachplanverfahren des Bundes einbringen kann, dass die Übertragungsleitungen durch den Kanton Zug mindestens teilweise – in bewohnten Gebieten – zu verkabeln seien. Es geht also nur um die – hoffentlich begründete – Hoffnung, dass die Übertragungsleitungen inskünftig erdverlegt werden können. In diesem Sinne stimmt die SP-Fraktion den Anträgen der vorberatenden Kommission zu.

Rainer Suter spricht für die SVP-Fraktion und legt vorerst seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG.

Dass die Vorlage 2258 (Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Unterwerk Altgass und Herti) obsolet wurde, ist dem Einsatz und dem Verhandlungsgeschick des Baudirektors zu verdanken. Er war es, der bei der Axpo vorstellig wurde und sich für den Kanton Zug für das bestmögliche Resultat einsetzte. Auch der Axpo und den WWZ gebührt ein Dankeschön für die Übernahme der Kosten zur Erdverlegung der beiden Starkstromleitungen. Die daraus resultierende Verschönerung und Aufwertung der Lorzenebene wird nach der Verlegung erst richtig ersichtlich werden.

Als Kommissionsmitglied wie auch als Projektleiter auf dem Gebiet Starkstrom unterstützt der Votant den Verzicht auf die kurz- und mittelfristigen Massnahmen mit Kosten von 7 Millionen Franken. Aus eigener Erfahrung weiss er: Verschiebungen von Masten sind eine Verschiebung von Problemen und Konflikten.

Der Betrag von 1 Million Franken für die vertiefte Abklärung der Machbarkeit der langfristigen Massnahmen sieht für den Laien im ersten Moment nach einer viel zu hohen Summe für «ein wenig Projektieren» aus. Wichtig ist zu wissen, dass der Bund nach einem Sachplanverfahren vorgeht, und für den Kanton Zug ist es wichtig, sich in dieses Verfahren einbringen zu können. Was ist ein Sachplanverfahren? Der Sachplan Übertragungsleitungen ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau von Übertragungsleitungen (220 und 380 Kilovolt) und Bahnstromleitungen (132 Kilovolt). Das Sachplanverfahren ist ein Behördenverfahren, in welchem es darum geht, ein Leitungsbauvorhaben aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen, es in Bezug auf bestehende und zukünftige Nutzungen und auf die Vereinbarkeit mit den bestehenden

Schutzgebieten zu prüfen sowie einen Planungskorridor festzulegen. Dieses Verfahren inklusive Vorabklärungen bei Eigentümern und Vorstellungen von Projektabschnitten in Bern kann sich über Jahre erstrecken. Ansicht dieser Tatsache ist der Betrag von 1 Million Franken nachvollziehbar. Die SVP-Fraktion stimmt daher den Anträgen der vorberatenden Kommission und der Stawiko zu.

Cornelia Stocker verliert als Sprecherin der FDP das Votum ihres Fraktionskollegen Mario Reinschmidt, der stimmlich angeschlagen ist. Mario Reinschmidt arbeitet ebenfalls bei der WWZ und wohnt in der Gemeinde Steinhausen, welche die Weiterentwicklung der 220/380-Kilovolt-Leitung mit Hochspannung verfolgt.

Die heutige 220/380-Kilovolt-Hochspannungsleitung durchquert den Kanton Zug von Ost nach West und führt zum Teil durch Wohn- und Industriegebiete. Seit Jahren beschäftigt die Leitung Gemeinden und Privatpersonen. Kurzfristige Lösungen wie das Erhöhen von Masten oder das Ersetzen von Gittermasten durch Rohrmasten sind sehr teuer und lösen das Hauptproblem nicht. Mittelfristige Lösungen, wie es gewisse Gemeinden für stark betroffene Siedlungsgebiete fordern, indem bestimmte Masten umgelegt werden sollen, lösen das Problem zwar an einer Stelle, lassen aber neue Interessenskonflikte an anderen Stellen aufkommen. Lange Verfahrensdauern sind vorprogrammiert. Die beste Lösung für den Kanton ist die langfristige Lösung, indem der Kanton alle Vorbereitungen und die planerischen Voraussetzungen trifft, um sich aktiv in den anstehenden Sachplanverfahren des Bundes einbringen zu können. Das Ziel soll sein, die Hochspannungsleitung im Kanton Zug in geeigneter Länge in den Boden zu verlegen. Dies wäre ein aktiver Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität im Kanton Zug.

Die FDP-Fraktion beantragt, auf die Vorlage einzutreten und den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Karin Andenmatten-Helbling spricht namens der CVP-Fraktion und gibt zuerst ihre Interessenbindung bekannt: Sie wohnt in der einzigen Gemeinde, welche mittelfristige Massnahmen bei der Übertragungsleitung begrüsst hätte.

Materiell kann es die Votantin kurz machen: Die CVP-Fraktion beantragt einstimmig Nichteintreten auf die Vorlage 2258, da diese bereits vor der Kommissionsitzung obsolet geworden war und eigentlich vom Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion hin hätte zurückgezogen werden müssen. Alles andere war unnötiger bürokratischer Aufwand auf Kosten der kantonsrätlichen Kommissionen, was hier in aller Deutlichkeit zu monieren ist. Bei Vorlage 2260 folgt die CVP-Fraktion inhaltlich einstimmig allen Anträgen der vorberatenden Kommission.

Die Votantin ist nach diesen kurzen materiellen Ausführungen aber noch nicht fertig. Es gibt nämlich einige bereits von Alois Gössi erwähnte formelle Punkte, welche die CVP an diesem Geschäft mit Nachdruck rügen will:

- Erstens wurde in der Kommissionssitzung mitgeteilt, dass man von Seiten der Baudirektion zur Erkenntnis gelangt sei, dass – die Votantin zitiert aus dem Kommissionsbericht – «die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zu wenig bringen würden». Formell korrekt hat die Baudirektion zwar keinen Antrag gestellt, aber die Kommission hat natürlich diese Kosteneinsparungen für teure Verlegungen in Einklang mit den betroffenen Gemeinden dankbar entgegengenommen und akzeptiert. Hier weitere – und durchaus brisante – Details zu diesem Vorgehen zu schildern, wäre zwar interessant für die öffentliche Diskussion, würde aber eine Verletzung des Kommissionsgeheimnisses darstellen. Daher muss die Votantin schweren Herzens darauf verzichten.
- Zweitens – welch' wundersame Fügung: Die Regierung hat sich auf Anfrage der Stawiko im Nachhinein der Meinung der Baudirektion angeschlossen. Damit wäre

eigentlich wieder alles im Lot. Nur: Ist dies das Vorgehen gemäss GO KR und GO RR? Der Baudirektor legt der Kommission eine neue Version nahe, macht damit die Kommission zum öffentlichen Sündenbock, nämlich zu jenen Bösen, welche die kurz- und mittelfristigen Massnahmen abgeschossen haben, und jubelt das Ganze im Nachhinein noch der Gesamtregierung unter.

- Und nicht genug damit: Drittens waren vom Kommissionsbericht mit einem Mal zwei Versionen im Umlauf, und zwar nicht auf Antrag eines Kommissionsmitglieds – ausser dies wäre der Aufmerksamkeit der Votantin entgangen –, sondern von Aussenstehenden, welche die Votantin aus Loyalitätsgründen hier nicht an den Pranger stellen will. Von Aussenstehenden: Seit wann wird, wenn eine Organisation von aussen kommt und eine Änderung eines Kommissionsberichts fordert, diesem Ansinnen entsprochen? Öffentlichkeitsprinzip hin oder her: Das geht nicht. Was im Bericht steht, bestimmt allein der Kommissionspräsident, und wenn der Bericht einmal veröffentlicht ist, dann wird er nicht mehr verändert. Wo käme man hin, wenn jeder Interessenvertreter noch eine Ergänzung beantragen könnte?

Baudirektor Heinz Tännler mag der Votantin nachher Unverständnis in der Sachlage oder Inkompetenz unterstellen, so viel er will. Was hier passiert ist, ist – um es mit den Worten von Kantonsrat Andreas Hürlimann auszudrücken – «die parlamentarischen Prozesse geritzt» – mehrfach geritzt. Und die CVP-Fraktion findet das gar nicht gewitzt. Die Votantin bittet den Rat deshalb, den Nichteintretensantrag der CVP für die Vorlage 2258 zu unterstützen. Auch wenn dies inhaltlich nichts ändert, ist es die einzige Möglichkeit, die Erwartungen des Kantonsrats an Gehalt und Aktualität der regierungsrätlichen Vorlagen auszudrücken.

Für **Manuel Brandenburg** ist es ein Problem der kantonsrätlichen Kommission, nicht des Baudirektors, wenn zwei verschiedene Kommissionsberichte in Umlauf sind. Im Übrigen findet er die Art und Weise, wie die CVP-Vertreterin hier den SVP-Baudirektor und indirekt auch den FDP-Kommissionspräsidenten kritisiert, plumpe politische Stimmungsmache im Wahljahr. Die Vorlage, für welche die CVP nun einen Nichteintretensantrag stellt, ist im Übrigen sehr ausgereift. Und wenn die CVP-Sprecherin aufgrund des Kommissionsgeheimnisses hier nicht alle Details sagen will: Man kann für die Verletzung des Kommissionsgeheimnisses wahrscheinlich nicht bestraft werden, weil man für Äusserungen im Rat grundsätzlich nicht bestraft werden kann. Die CVP-Vertreterin soll also die ganze Wahrheit sagen und nicht intrigieren.

Philip C. Brunner nahm eigentlich an, dass es sich bei den zur Diskussionen stehenden Vorlagen um ein Routinegeschäft handle, zumal die Beratung in der Kommission in einer sehr guten Atmosphäre stattfand. Er versteht nicht, dass nun eine Frontalattacke gegen ein Geschäft geritten wird, das in seiner Bedeutung sehr stark zurückgenommen wurde. Es gibt heute ganz andere Geschäfte, die man skandalisieren kann. Er empfiehlt, dem Antrag der CVP nicht zu folgen.

Der **Vorsitzende** hält an die Adresse von Manuel Brandenburg fest, dass das Kommissionsgeheimnis besteht, er als Ratspräsident aber über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Kantonsrats und jeder Kantonsrätin, sich daran zu halten.

Manuel Brandenburg möchte – auch zuhanden des Protokolls – klarstellen, dass er sich stets an das Kommissionsgeheimnis gehalten hat.

Der **Vorsitzende** präzisiert, dass er nicht gesagt hat, Manuel Brandenburg habe sich nicht an das Kommissionsgeheimnis gehalten. Brandenburg hat aber dazu aufgefordert, das Kommissionsgeheimnis zu brechen.

Baudirektor **Heinz Tännler** hat von allen Fraktionen gehört, dass sie mit dem Kredit von 1 Million Franken für Massnahmen bezüglich Erdverlegung der 380-Kilovolt-Übertragungsleitung einverstanden sind. Sinn und Zweck der Erdverlegung sind allseits anerkannt, und der Regierungsrat setzt sich intensiv dafür ein.

Karin Andenmatten und Alois Gössi haben in ihren Voten etwas den Staatsnieder-gang proklamiert. Für die formellen Fehler entschuldigt sich der Baudirektor. Er be-streitet aber, dass die Vorlage zu Herti-Altgass unausgegoren sei. Auch aufgrund des Richtplanauftrags diskutierte die Baudirektion lange mit der Axpo und den WWZ über eine Erdverlegung. Vorläufiges Ergebnis war, dass vom Kanton Zug eine Garantie für 3 Millionen Franken verlangt wurde. Darauf wurde die Vorlage ausgearbeitet und in den parlamentarischen Prozess eingegeben. Allerdings wollte der Baudirektor das Verhandlungsergebnis nicht einfach stehen lassen. Er liess – als Verwaltungsratsmitglied der Axpo – sein Netzwerk spielen, und es ist ihm ge-lungen, den Garantiebtrag von 3 Millionen Franken vom Tisch zu wischen. Natür-lich war das parlamentarische Prozedere schon am Laufen, aber was an diesem Ergebnis falsch oder unausgegoren sein soll, ist für den Baudirektor unklar.

Auch die zweite Vorlage ist nicht unausgegoren. Es trifft zu, dass es zuerst um 8 Millionen Franken ging. Als der politische Prozess schon am Laufen war – worum die Gemeinden gebeten hatten –, nahm die Baudirektion im Sinn eines iterativen Prozesses weitere Abklärungen vor. Dann zogen sich die Gemeinden zurück. Einzig Hünenberg zog sich bezüglich der mittelfristigen Massnahmen nicht zurück, legte aber ein vollends untaugliches Mitfinanzierungsmodell vor. Das führte dazu, dass die entsprechenden 7 Millionen Franken gestrichen wurden, was der Baudirektor der vorberatenden Kommission ausführlich darlegte, wenn auch ohne explizit An-trag zu stellen. Die Kommission hat aber keineswegs negativ reagiert, sondern ent-sprechend entschieden. Es trifft zu, dass der Regierungsrat diese Haltung erst nachträglich ratifizierte. Dafür entschuldigt sich der Baudirektor, aber letztlich war das Vorgehen im Sinn der Sache.

Es trifft zu, dass der Kommissionsbericht korrigiert wurde, dies allerdings nicht von aussen, sondern aufgrund einer Mitteilung, dass der Bericht nicht zutreffend sei. Es wurde nämlich geschrieben, dass keine Gemeinde für kurz- und mittelfristige Mass-nahmen sei. Das ist in der Tat nicht richtig: Hünenberg hatte sich nämlich – wie bereits gesagt – grundsätzlich für mittelfristige Massnahmen ausgesprochen. Der Baudirektor erkundigte sich darauf beim Landschreiber, was er tun könne, und er-hielt die Antwort, man könne das korrigieren. Der Bericht wurde dann – formell viel-leicht nicht ganz korrekt, aber deswegen geht der Staat Zug nicht unter – tatsäch-lich korrigiert, und der korrigierte Bericht wurde vom Kommissionspräsidenten ab-gesegnet. Dann waren offenbar plötzlich zwei Versionen des Kommissionberichts im Umlauf. Was daran aber so dramatisch sein soll, weiss der Baudirektor nicht.

Der Baudirektor nimmt die vorgebrachten Rügen entgegen, stimmt aber seinen Parteikollegen Brandenburg und Brunner zu: Man kann aus einer Mücke einen Ele-fanten machen – unnötigerweise.

Für **Vreni Wicky** hat der Baudirektor das Ganze nun nur verschlimmbessert. Wenn eine Führungsperson den Schwarzen Peter jemand anderem zuschiebt, ist das un-verständlich. Dass der Baudirektor nun dem Landschreiber die Schuld dafür zu-schiebt, dass zwei verschiedene Kommissionsberichte in Umlauf waren, ist nicht zu verstehen.

Landschreiber **Tobias Moser** stellt klar, dass der Baudirektor in seiner bekannten *Management*-Art den Sachverhalt zwar richtig, aber verkürzt dargestellt hat. Der Landschreiber hatte dem Baudirektor erklärt, dass das gewählte Vorgehen zulässig sei, wenn es vom Kommissionspräsidenten abegesenet werde – was dieser ja tat. Das Anliegen, einen Kommissionsbericht nicht nachträglich zu ändern, ist erkannt; künftig soll gewartet werden, bis der formelle Segen des Kommissionspräsidiums vorliegt.

EINTRETENSBECHLUS

Der **Vorsitzende** hält fest, die vorberatende Kommission und die Stawiko auf die Gegenstandslosigkeit der Vorlage 2258 hinweisen. Parlamentsrechtlich ist dies ein Antrag auf Nichteintreten. Die Präsidien der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission teilen die Auffassung, dass der Rat nicht auf diese Vorlage eintreten soll. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Haltung an.

- Der Rat beschliesst stillschweigend, nicht auf die Vorlage 2258 einzutreten.
- Der Rat beschliesst stillschweigend, auf die Vorlage 2260 einzutreten.

DETAILBERATUNG der Vorlage 2260 (1. Lesung)

Titel

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen neuen Titel beantragt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 1 Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission und die Stawiko eine neue Formulierung der Überschrift und des Erlasstexts beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag von Kommission und Stawiko.

§ 2 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission und die Stawiko die Streichung von § 2 Abs. 2 beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Streichungsantrag.

§ 3 Abs. 1

Der Vorsitzende hält fest, dass die vorberatende Kommission und die Stawiko eine neue Formulierung der Überschrift und des Erlasstextes beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag von Kommission und Stawiko.

§ 4 und 5

Der Vorsitzende hält fest, dass die Kommission und die Stawiko die Streichung von § 4 und § 5 beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die zwei Streichungsanträge.

II., III., und IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 9

- 1026 Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Objektkredit für Planung und Umbau des Kantonalen Zeughauses in Zug für das Obergericht des Kantons Zug sowie für daraus folgende Umplatzierungen von kantonalen Ämtern**
Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (1603.11 - 14589) und der Staatswirtschaftskommission (1603.12 - 14590).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Schlussabrechnung unter Streichung der Position «f) Fertigstellungsarbeiten» in der Höhe von 269'588.– Franken zu genehmigen. Der Regierungsrat schliesst sich nachträglich diesem Antrag an.

Gregor Kupper, Präsident der Staatswirtschaftskommission: Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat zwei Schlussabrechnungen zur Genehmigung vor, nämlich jene für den Umbau des Zeughauses für das Obergericht und jene für die Umplatzierung von kantonalen Ämtern. Die Rechnung für den Umbau des Zeughauses schliesst mit einer Kreditunterschreitung von rund 1,6 Millionen Franken ab. Die Finanzkontrolle hat diese Abrechnung geprüft, deren Ordnungsmässigkeit fest-

gestellt und empfiehlt deren Genehmigung. In der Stawiko gaben zwei Punkte trotzdem Anlass zu Diskussionen:

- Der Regierungsrat fügt seinem Bericht eine Tabelle bei, in welcher er versucht, Kostentransparenz zu schaffen. Das ist ihm nicht gelungen. Die Tabelle ermöglicht einzig in Bezug auf das Total einen Vergleich zwischen bewilligtem Kredit und Abrechnung; alles andere führt mehr zu Verwirrung als zu zusätzlicher Information. Gegenüber dem Kreditantrag wurden die Kosten nämlich unterschiedlichen BKP-Positionen zugewiesen, so dass ein Vergleich nicht mehr möglich ist. Die Stawiko bittet den Regierungsrat, künftig bereits bei Kreditanträgen darauf zu achten, dass die Kosten bei der späteren Abrechnung vergleichbar sind. Zudem fällt auf, dass bei der Kreditgenehmigung 2008 mit etwas grosser Kelle angerichtet wurde, dies gemäss dem Antrag des Regierungsrats. Für Unvorhergesehenes wurden nämlich 950'000 Franken bewilligt, dazu kam eine Reserve von 2,2 Millionen Franken. Von den rund 13 Millionen Franken Kreditsumme entfielen also mehr als 3 Millionen Franken auf offene Posten. Damit ist es logischerweise keine allzu grosse Kunst, eine Abrechnung mit Minderkosten vorzulegen. Es gilt bei solchen offenen Positionen in Zukunft genauer hinzuschauen und insbesondere dem jeweiligen Projektstand angemessene Rechnung zu tragen. Die Kommissionen haben das Problem erkannt und beispielsweise beim Kredit für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) und gemäss Kommissionsbericht auch bei jenem für den Stadttunnel entsprechende Kürzungen der Reservepositionen vorgenommen.
- Im Stawiko-Bericht wurde erwähnt, dass dem Generalunternehmer aufgrund der erzielten Minderkosten ein Bonus von gegen 1 Million Franken ausbezahlt worden sei. Der Stawiko-Präsident hat diese Position im Nachgang etwas genauer geklärt. Es sind effektiv 509'000 Franken, und der Stawiko-Präsident entschuldigt sich, dass dieser Betrag im Bericht zu hoch angesetzt wurde. Die Stawiko würde es aber begrüessen, wenn solche Verträge bei einem künftigen Projekt von der Hochbaukommission genauer unter die Lupe genommen würden. Es ist schwer zu beurteilen, ob Boni in dieser Grössenordnung vertretbar sind und ob das Vertragsmodell grundsätzlich auch bei künftigen Vorhaben, die mit Generalplanern umgesetzt werden, für den Kantons Zug sinnvoll ist.

Der Regierungsrat beantragt, die zwei Abrechnungen zu genehmigen, wobei der Kantonsrat jene für die Umplatzierung der Ämter bereits mit der Jahresrechnung 2012 genehmigt hat; diese Genehmigung muss nicht wiederholt werden. Hingegen sind Abrechnungen mit einer Kreditsumme von über 10 Millionen Franken vom Kantonsrat separat zu genehmigen. Die Stawiko stellt den Antrag, die Schlussabrechnung zum Umbau des Zeughauses unter Streichung der Position «f) Fertigstellungsarbeiten» in der Höhe von 269'588.– Franken zu genehmigen.

Eusebius Spescha: Die SP-Fraktion freut sich zuerst einmal über das gelungene Werk. Das Zeughaus ist zu einem würdigen Sitz des Obergerichts geworden. Zur Abrechnung erlaubt sie sich aber doch noch eine kritische Anmerkung. 1,6 Millionen Franken Kreditunterschreitung tönt natürlich sehr toll. Man kann es auch so lesen, dass nur etwas mehr als ein Viertel der Reserve in Anspruch genommen werden musste. Ganz genau hingeschaut, heisst es aber auch, dass 28 Prozent der Reserve ausgegeben wurde. Dies ist zwar eine durchaus vertretbare Grösse, heisst aber auch, dass ohne Reserve der Kredit nicht eingehalten worden wäre.

Thomas Wyss: Die SVP-Fraktion empfiehlt die Genehmigung der Schlussabrechnung. Sie nimmt zwei Tatsachen erfreut zur Kenntnis:

- Erstens freut sie sich darüber, dass bei diesem gelungenen Bau eine Kreditunterschreitung von 1,6 Millionen Franken resultiert und dankt dem Baudirektor und den

Verantwortlichen in der Baudirektion dafür und ganz generell für ihren grossen Einsatz.

- Zweitens begrüsst die SVP-Fraktion explizit das bei dieser Vorlage beispielhaft vorgeführte Bonus-Malus-System. Der Begriff «Bonus» ist mit Blick auf die Vorkommnisse in der Bankenwelt teilweise zu Recht negativ belegt. Dass solche Anreizsysteme bestehen, ist jedoch nichts Schlechtes, im Gegenteil: Sie motivieren, wie hier zu sehen ist, zu Höchstleistungen. Davon profitiert letztlich auch der Kanton.

Thiemo Hächler kann zu seiner Interessenbindung sagen, dass es diesmal keine solche gibt. Das Bauobjekt und die Abrechnung der Planungs- und Bauarbeiten am Zeughaus freuen die CVP-Fraktion natürlich. Einmal mehr kann der Baudirektor mit einer Abrechnung unter Budget beweisen, dass er seine Aufgaben gut gemacht hat und dass er seine Schäfchen offensichtlich im Griff hat.

Etwas zu Verwirrung geführt haben die Abweichungen unter den einzelnen BKP-Positionen, welche – wie der Stawiko-Präsident bereits ausgeführt hat – einen direkten Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Abrechnung schwer machen. Da sich der Votant in seiner Tätigkeit täglich mit dieser Thematik befasst, kann er den Rat jedoch etwas beruhigen. Solche Verschiebungen unter den Arbeitsgattungen finden ständig statt und sind auch nicht ein Zeichen von unklarer Planung oder Kostenungenauigkeiten. Ein Beispiel dazu: Bei den Baumeisterarbeiten sind auch die Leistungen für die äussere Kanalisation ausgeschrieben, welche sich somit in der Arbeitsgattung 211 bzw. in der Zusammenstellung des Kostenvoranschlags im BKP 2 beim Gebäude finden. Aus Gründen des Bauablaufs und weil zuerst noch das Baugerüst im Wege steht, entscheidet die Bauleitung nun, dass es sinnvoller ist, die äussere Kanalisation später durch den Gärtner ausführen zu lassen. Dafür kann es viele Gründe geben, aber sicher ist, dass der Baumeister bereits nicht mehr vor Ort ist, wenn endlich das Gerüst abgebaut wird. So macht es also Sinn, die Arbeiten durch den Gärtner ausführen zu lassen, womit diese in der Abrechnung jedoch unter Position 421 und somit in der Schlussabrechnung unter BKP 4 für die Umgebung erscheinen. Schon ist das Durcheinander perfekt – und dennoch ist daran nichts zu bemängeln.

Etwas anders beunruhigt die CVP jedoch schon etwas. Die regelmässige Abrechnung von Bauarbeiten unter Budget kann auch bedeuten, dass zu hoch budgetiert wird, um später bei der Ausführung etwas freie Hand zu haben. Als Mitglied der Hoch- und der Tiefbaukommission ist der Votant zwar der Meinung, dass diese eine sehr strenge Kontrolle der Kosten durchführen und sich auch kritische Fragen an die Planer und die Baudirektion erlauben. Nicht selten muss dann nochmals über die Bücher gegangen werden, oder die Kosten müssen reduziert werden. Sehr heikel wird es jedoch dann, wenn man in einer Bauabrechnung erkennen kann, dass an die Generalplanerfirma Boni ausbezahlt werden, dies in der Höhe von namhaften Honorarsummen. Da läuten die Alarmglocken. Was sind das für Vertragskonstrukte, welche der Baudirektor jeweils mit diesen Generalplanern vereinbart? Wird durch solche Sparanreize trotzdem die verlangte Qualität geliefert? Hat der Planer ein Interesse an möglichst hohen Kostenvoranschlägen, damit er später von den Sparmassnahmen profitieren kann? Oder wird da gar Honorar für nicht genutzte Reserven ausbezahlt? Und wenn ja: In welcher Grössenordnung? Die CVP-Fraktion erwartet vom Baudirektor ein paar Erklärungen zu solchen Fragen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Vor- und Nachteile dieses Vertragssystem mit den Generalplanern mit sich bringt. Die Kommission hat ja zu diesem Zeitpunkt keinen Einblick mehr ins Geschehen und kann auch nichts mehr unternehmen. Grundsätzlich soll dies auch so bleiben, und die Umsetzung der kantonsrätlichen Bestellung erfolgt weiterhin durch den Regierungsrat. Trotzdem wäre es

sehr zu begrüßen, wenn die Baukommissionen anlässlich einer nächsten Sitzung etwas mehr zu diesem Thema erfahren würden.

Georg Helfenstein muss als Handwerker eine Lanze für seine Berufskollegen brechen. Es gibt im Kanton Zug ein Submissionsverfahren, und mit der Vergabe an eine Generalunternehmung wird dieses unterlaufen. Es können nachher nämlich Preisverhandlungen mit den Unternehmern geführt werden, der Preis wird gedrückt, und die Qualität wird zweitrangig. Dass der Generalunternehmer als Belohnung dafür, dass er den Handwerkern das Geld aus den Hosentaschen zieht, zusätzlich noch 1 Million Franken als Bonus erhält, stösst dem Votanten sauer auf.

Franz-Peter Iten würde am liebsten den Antrag stellen, die vorliegende Bauabrechnung an den Absender zurückzuschicken mit der Bitte, eine Abrechnung zu erstellen, die für jeden nachvollziehbar ist. Es ist natürlich ein schönes Ergebnis, wenn der Kredit um rund 1,6 Millionen Franken unterschritten wird. Betrachtet man aber die Abrechnung genauer, fällt auf, dass die Position Reserve mit 2,25 Millionen Franken mehr oder weniger aufgebraucht wurde. Wie dieser Betrag im Detail aufgebraucht worden ist, kann nur schlecht nachvollzogen werden. Man hält einfach fest, dass sowohl die Reserven wie auch das Unvorhergesehene in BKP 1 «Vorbereitungsarbeiten» und BKP 2 «Gebäude» verwendet wurden. Mehr und aussagekräftige Details dazu kann man daraus nicht ersehen.

Die Staatswirtschaftskommission hält in ihrem Bericht unter Punkt 2 fest, dass ein direkter Vergleich der Posten der Schlussabrechnung gemäss Beilage zur Vorlage 1603.11 mit den budgetierten Posten gemäss Kreditvorlage nicht möglich sei, weil insbesondere die beiden Positionen Unvorhergesehenes und Reserven auf BKP 1 und 2 umverteilt wurden. Der Votant schliesst sich vollumfänglich der Meinung der Stawiko an, dass künftig der Kreditantrag wie auch die Abrechnung so nach BKP-Positionen aufgeschlüsselt werden müssen, dass eine klare Gegenüberstellung von Antrag und Schlussabrechnung möglich ist. Seit längerer Zeit schon spricht man in diesem Rate immer wieder über und von Transparenz. Bei dieser Abrechnung aber vermisst man die hochgerühmte Transparenz, sie verdient die Beurteilung als transparente Abrechnung überhaupt nicht. Dass man sich auch noch Gedanken über die Höhe des Bonus' von rund 0,5 Millionen Franken für die Kreditunterschreitung machen könnte, sei nur am Rande erwähnt.

Der Bezug des umgebauten Zeughauses hat am 29. August 2011 stattgefunden. Jetzt, nach mehr als zweieinhalb Jahren, liegt endlich auch die Bauabrechnung vor. Der Votant hätte sich einen früheren Zeitpunkt gewünscht und hofft, dass in Zukunft die Erstellung von Bauabrechnungen etwas früher erfolgt.

Den Votanten befriedigt die vorliegende Bauabrechnung überhaupt nicht. Hätte die Abrechnung Mehrkosten ergeben, wäre wohl eine transparentere und detailliertere Abrechnung vorgelegt worden. Bei Minderkosten drückt man wohl beide Augen zu – und das tut der Votant jetzt auch.

Manuel Brandenburg: Der Kantonsrat hat am 12. Juni 2008 im Rahmen eines Kantonsratsbeschlusses die Kredite bewilligt, die jetzt abgerechnet werden. Im Vorfeld des Kantonsratsbeschlusses haben die zuständigen Kommissionen diesen Kredit diskutiert und ihn für gut befunden; anschliessend hat der Kantonsrat den Kredit bewilligt. Die Schlussabrechnung zeigt nun, dass der Kredit nicht ausgeschöpft wurde. Nun aber wird derjenige, der mit seiner Arbeit massgeblich dafür gesorgt hat, dass der Kredit unterschritten wurde, gerügt. Das erinnert etwas an den Militärdienst, wo man früher die Benzinkontingente für den Wiederholungskurs

mit sinnlosen Lastwagenfahrten aufbrauchte, um nichts zurückgeben und dann für den nächsten WK mit Kürzungen rechnen zu müssen.

Der Baudirektor hat hier hervorragende Arbeit geleistet. Hätte er nicht gespart und den Kredit voll ausgeschöpft, hätte sich wohl niemand zu Wort gemeldet.

Eusebius Spescha hält fest, dass es sich nicht ganz so verhält wie von Manuel Brandenburg dargelegt. Man hat damals bei der Diskussion über den Baukredit, der auch den Posten Unvorhergesehenes beinhaltet, einvernehmlich gesagt, dass beim aktuellen Planungsstand – vor dem Wettbewerb – noch viele Fragen offen seien und es deshalb sinnvoll sei, eine Reserve zur Verfügung zu stellen. Man ging erklärermassen davon aus, dass sich die Baudirektion bemühen werde, mit dem Basiskredit auszukommen und die Reserve nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies tatsächlich notwendig sei. Die jetzt vorliegende Abrechnung zeigt, dass es notwendig war, einen Teil der Reserve, nämlich 28 Prozent davon, zu beanspruchen. Das wird materiell zumindest von Seiten der SP-Fraktion auch nicht kritisiert. Es besteht aber ein Anspruch darauf, genauer zu wissen, wieso das notwendig war, und eine gewisse Transparenz zu haben. Das Anliegen der Stawiko und von Franz-Peter Iten, Kreditabrechnungen künftig transparenter darzustellen, ist berechtigt und hat nichts mit einer Rüge an den Baudirektor zu tun.

Silvia Thalmann will auch als Nichtmitglied der vorberatenden Kommissionen und der Stawiko ihre Haltung überprüfen können, wenn sie einem Kredit bzw. einer Abrechnung zustimmt. Bei einer Abrechnung möchte sie den bewilligen Kredit mit den tatsächlichen Kosten vergleichen können, wobei sie es sehr schätzt, wenn sie dazu – wie im jetzigen Fall – eine klare Übersicht erhält und dort rasch erkennen kann, wo die grossen Abweichungen liegen. Dieser Vergleich ist in der vorliegenden Abrechnung nicht möglich. Natürlich sieht die Votantin die Schwierigkeit, dass man für den Kredit eine Aufstellung macht, die sich vielleicht im Verlaufe des Prozesses verändert. Sie bittet den Baudirektor aber, hier die Brille des Parlaments aufzusetzen und dessen Bedürfnis wahrzunehmen. Eine Abrechnung ist in erster Linie natürlich ein Rückblick. Sie ist aber auch ein Instrument, um sich als Mitglied des Kantonsrats vorausschauend bewusst zu machen, wo man künftig vielleicht eine etwas kritischere Haltung einnehmen muss.

Baudirektor **Heinz Tännler** gibt zu, dass der Vergleich von Kreditantrag und Schlussabrechnung aufgrund der Verschiebung in den BKP-Positionen nicht möglich ist. Es ist auch nachträglich nicht möglich, diese Transparenz zu schaffen. Der Grund liegt darin, dass es sich um einen dringlichen Fall handelte. Das Obergericht benötigte dringend mehr Platz, weshalb der Regierungsrat auf der Basis einer Machbarkeitsstudie und im einstufigen Verfahren einen Objektkredit beantragte. In der Detailplanung gab es verschiedene Änderungen bezüglich der ursprünglichen BKP-Positionen, wodurch jetzt die Vergleichbarkeit von Kreditvorlage und Abrechnung nicht mehr gegeben ist. Es macht aber keinen Sinn, während der Realisierung eines Projekts an einer BKP-Organisation festzuhalten, die nicht funktioniert. Sicher ist, dass in einem zweistufigen Verfahren mit Projektierungskredit und späterem Baukredit die Transparenz höher ist.

Gregor Kupper hat nicht zu unrecht gesagt, es sei keine Kunst, mit so grossen Reservepositionen eine Kostenunterschreitung vorzulegen. Es sei aber wiederholt: Der Kredit wurde aufgrund einer Machbarkeitsstudie beantragt. Man hat deshalb richtigerweise eine höhere Reserve veranschlagt, zumal es sich auch noch um ein denkmalgeschütztes Objekt handelte, bei dem erfahrungsgemäss während des Bauverfahrens grössere oder kleinere Überraschungen zutage kommen können.

Zur Frage des Bonus': Der Baudirektor ist selbstverständlich gerne bereit, diese Frage in der Hochbaukommission und in der Stawiko zu thematisieren. Er ist zwar bisher davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine operative Angelegenheit handle, und hat entsprechend die Vertragsverhandlungen geführt. Natürlich kann man den Nullachtfünfzehn-Vertrag der KBOB hervorziehen, den die Architekten *saugut*, der Baudirektor hingegen *sauslecht* findet. Er hat deshalb mit seinem Team einen eigenen Vertrag gemacht und darin ein Bonus-Malus-System eingeführt. Dieses ist interessant, weil man damit Generalplaner und Architekten eng an sich bindet und diese ein Interesse daran haben, während des Bauverfahrens stets nach Kostenoptimierungen und -reduktionen zu suchen. Im Übrigen betrifft der Bonus nicht die Reserve, sondern das Netto-Kostendach: Nur wenn der Generalplaner bzw. Architekt dieses unterschreitet, erhält er den entsprechenden Bonus. Und die andere Seite der Medaille ist der Malus. Der Generalplaner bzw. Architekt trägt nämlich ein erhebliches Kostenrisiko. Wenn er die Kosten nicht einhält, bezahlt er die Mehrkosten zulasten seines Honorars zu hundert Prozent. Beim Bonus wurde mit dem Generalplaner abgemacht, dass zu zwei Drittel der Kanton und zu einem Drittel er selbst profitiert, beim Malus hingegen geht die Kostenüberschreitung vollumfänglich zulasten des Generalplaners. Das ist der *meccano*, und der Baudirektor findet diesen Vertrag gut, auch wenn der Begriff Bonus von der Bankenwelt her etwas belastet ist. Er kann sich aber auch vorstellen, ein anderes Bonus-Malus-System anzusetzen, nämlich dass – wenn das Kostendach unterschritten wird – ein Prozentteil von vielleicht 3 bis 5 Prozent nicht bonusrelevant ist und erst ab einer Kostenunterschreitung von 5 bis vielleicht 10 Prozent – mit einer Deckelung nach oben – ein Bonus ausbezahlt wird. Dann können auf der anderen Seite bei einer Kostenüberschreitung aber natürlich nicht 100 Prozent zulasten des Generalplaners gehen.

Zur Transparenz: Die Baudirektion bemüht sich sehr, transparent zu sein, und hält sich dabei an die Vorgaben der Finanzkontrolle, welche die Abrechnungen minutiös prüft und einen Bericht dazu erstellt. Wenn aber gewünscht wird, dass die Abrechnungen anders aussehen sollen, wird sich der Baudirektor *subito* an diese neuen Vorgaben halten.

Zum Submissionsverfahren: Selbstverständlich wurde auch in diesem Projekt zu jeder Position – ausser zu denjenigen, die freihändig vergeben werden können – ein Submissionsverfahren durchgeführt und nach Qualität und Preis das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt. Es wurden nicht die Preise der Handwerker gedrückt, sondern das Gesetz angewendet. Natürlich hört man immer wieder, es würden die Preise der Handwerker gedrückt, aber es sind letztlich die Handwerker, die sich gegenseitig unterbieten. Man kann da nicht einfach der öffentlichen Hand einen Vorwurf machen.

Bezüglich des Zeitpunkts der Abrechnung muss der Baudirektor auch die Unternehmer etwas in die Pflicht nehmen. Die Baudirektion kann die Schlussabrechnung nicht erstellen, bevor die Rechnungen der Unternehmer vorliegen. Und oft ist es so, dass Rechnungen, wenn sie nach telefonischer Nachfrage endlich eintreffen, nochmals zurückgeschickt werden müssen, weil sie nicht richtig sind. Es liegt also in der Sache begründet, dass Schlussabrechnungen zum Teil erst nach zwei oder drei Jahren kommen. Es gab im Übrigen schon Schlussabrechnungen, die erst nach zehn, fünfzehn oder noch mehr Jahren dem Kantonsrat vorgelegt wurden.

→ Der Rat genehmigt die Schlussabrechnung gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 10

1027 Motion der SP-Fraktion betreffend Verkauf des Areals des ehemaligen Kantonsspitals**Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Wohnraum für den Mittelstand in Zug – betreutes Wohnen auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals**

Es liegen vor: Motion der SP-Fraktion (1731.1 - 12876); Motion der FDP-Fraktion (1824.1 - 13097); Berichte und Anträge des Regierungsrats (1731.2 - 13709, 1824.2 - 13710 und 1731.3/1824.3 - 14626).

Eusebius Spescha hält als Sprecher der SP-Fraktion fest, dass der Kantonsrat am 31. März 2011 die beiden Motionen im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats erheblich erklärt hat. Mit dem vorliegenden Bericht zeigt der Regierungsrat an, dass er diesen Auftrag ernst genommen und sich für die Umsetzung engagiert hat. Das nimmt die SP natürlich mit Freude zur Kenntnis. Trotzdem ist sie über den vorliegenden Antrag zur Abschreibung etwas irritiert. Der Regierungsrat beschreibt in der Vorlage zwar kurz und knapp, was der Gehalt des Bebauungsplans ist, den er der Stadt eingereicht hat. *Gesehen* hat der Kantonsrat diesen Entwurf aber noch nie. Wieso liegt der Vorlage nicht zumindest der Entwurf des Plans bei, damit sich der Kantonsrat ein Bild davon machen können, wie die Umsetzung vorgesehen ist? Zudem dauert es noch ziemlich lange bis zur definitiven Entscheidung über den Bebauungsplan. Aus Sicht der SP-Fraktion kommt deshalb der Antrag auf Abschreibung zu früh. Die SP stellt deshalb den **Antrag**, die Abschreibung erst bei der endgültigen Festsetzung des Bebauungsplans vorzunehmen.

Maja Dübendorfer Christen: Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für den Bericht zu ihrer Motion. Sie versteht, dass auf dem Areal des alten Kantonsspitals nicht alle Wünsche realisiert werden können, ist aber überzeugt, dass mit der Erheblicherklärung des Kernanliegens ihrer Motion, des betreuten Wohnens, viel erreicht werden kann. Sie stimmt somit dem Antrag der Regierung zur Teilerheblicherklärung der FDP-Motion zu, ebenso dem Antrag zur Motion betreffend Verkauf des Kantonsspitalareal.

Betreutes Wohnen erlaubt rüstigen Rentnern schrittweise das selbständige Wohnen bis hin zur individuellen Betreuung, je nach Wunsch und Bedürfnis. In der eigenen Wohnung kann so länger eigenständig gelebt werden. Die Unterstützung *à la carte* im Hause bedeutet Sicherheit, weil bis hin zur intensiven Pflege alles «zu Hause» beansprucht werden kann. Niemand verlässt nach einer langen Zeit gerne die lieb-gewonnene und vertraute Umgebung, vor allem wenn eine akzeptable Nachfolgelösung fehlt. Altersheime sind *out*, und für das Pflegeheim fehlt meist der Pflegegrad. Deshalb verbleiben viele ältere Menschen ungesund lange in ihren viel zu grossen vier Wänden. Mit der Möglichkeit zum betreuten Wohnen fallen solche Entscheide leichter, weil kein weiterer Schritt mehr nötig sein wird. Und so würde, quasi als Zückerchen, noch dringend benötigter, zahlbarer oder vertrauter Wohnraum für die nachfolgende Generation frei. Genau dieses Angebot aber fehlt im Kanton Zug gänzlich.

Der öffentliche Restaurantbetrieb könnte parallel zum betreuten Wohnen geführt werden. Auch ein Hotel liesse sich angliedern. Fraglich bleibt einfach, ob ein weiteres Hotel auf Zuger Boden rentabel sein kann bzw. überhaupt nötig ist.

Für die FDP ist wichtig, dass das betreute Wohnen als verbindlicher Auftrag verstanden wird. Dieser Auftrag kann nur zur Zufriedenheit aller ausgeführt werden, wenn auch die Rahmenbedingungen stimmig gemacht werden. Die zur Verfügung gestellte Fläche muss einen rentablen Betrieb ermöglichen. Sonst zahlt man am Schluss noch drauf, und alles wäre nur eine Farce und warme Luft.

Vroni Straub-Müller teilt mit, dass der Stadtrat von Zug am letzten Dienstag den Bebauungsplan «Areal ehemaliges Kantonsspital» der Baudirektion bzw. dem Amt für Raumplanung zur zweiten Vorprüfung eingereicht hat. Nach dieser Vorprüfung und einer allfälligen Bereinigung des Plans wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag unterbreiten. Das wird voraussichtlich im kommenden Sommer der Fall sein. Nach Ansicht der AGF wäre dies auch der richtige Zeitpunkt, um die Motionen im Kantonsrat zu diesem Geschäft abzuschreiben. Die Vorlage, die heute auf dem Tisch liegt, ist nämlich doch etwas dürftig. Deshalb unterstützt ein grosser Teil der AGF den Antrag der SP-Fraktion. Nichtsdestotrotz sieht die Votantin die Anliegen der teilweise erheblich erklärten Motionen erfüllt. Der Bebauungsplan sieht in zwei Baubereichen preisgünstigen Wohnungsbau gemäss § 38 der städtischen Bauordnung vor; dazu sind im Erdgeschoss mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig. In zwei Baubereichen sind eine Hotel- und Gastronomienutzung definiert, die mit Alterswohnungen und Langzeitappartements ergänzt werden können. Ein Baubereich bleibt ausschliesslich für Alterswohnungen reserviert, und ein weiterer Baubereich ist für eine publikumsattraktive, öffentliche Nutzung mit Ausstrahlungskraft vorgesehen – was immer das dann sein mag. Sämtliche Bauvorhaben in den verschiedenen Baubereichen können etappiert bzw. getrennt voneinander angegangen und realisiert werden. Der Bebauungsplan insgesamt wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer, also dem Kanton, verschiedenen Amtsstellen von Stadt und Kanton, den Architekten sowie Verkehrsplanern und Lärmexperten entwickelt. Die Entscheidungskompetenz für den Bebauungsplan «Areal ehemaliges Kantonsspital» liegt letztlich beim Grossen Gemeinderat oder den Städtzuger Stimmberechtigten.

Philip C. Brunner hält als Sprecher der SVP-Fraktion fest, dass der Bebauungsplan «Areal ehemaliges Kantonsspital» zweifellos eine der wichtigsten Vorlagen für die Stadt Zug in einem landschaftlich reizenden Entwicklungsgebiet ist. Die Stadt Zug hat eine hohe Verantwortung, dass hier etwas Konstruktives passiert. Die SVP-Fraktion dankt der Regierung für ihren Antrag auf Abschreibung der zwei Motionen. Dafür ist *jetzt* der richtige Zeitpunkt. Die SVP wird der Abschreibung der beiden Motionen im Sinne der Regierung einstimmig zustimmen.

Der Kantonsrat hat die Motionen der FDP und SP erheblich bzw. teilerheblich erklärt. Die Baudirektion hat die geäusserten Anliegen vollumfänglich aufgenommen und ihnen Rechnung getragen. Aufgrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts betreffend Überbauung Salesianum gab es eine leichte Verzögerung und entsprechende Anpassung, wobei vor allem die Ausnutzung reduziert wurde. Was jetzt passiert, ist mit einer Schiffsreise zu vergleichen. Nach dem durch die städtische Volksabstimmung ausgelösten Untergang der «MS Belvedere» folgt jetzt die neue «MS Stadt Zug». Diese wird jetzt vom Regierungsrat auf eine Schiffsreise geschickt, auf die er fortan keinen Einfluss mehr hat. Wenn nämlich die Taue einmal gelöst sind, fährt das Schiff alleine weg. Die Kontrolle haben jetzt die demokratisch gewählten Offiziere – nämlich der Stadtrat – und die Mannschaft, der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug. Wenn jetzt also die Linke die Abschreibung der Motionen verzögern will, bleibt dieses Boot einfach am Ufer vertäut, und die hoffnungsvolle Reise kann nicht beginnen. Alle kennen aber das Sprichwort «Reisende soll man nicht aufhalten», das umgesetzt bedeutet: Gut ausgerüstete und geladene Boote sollen nicht im Hafen bleiben, sondern auslaufen – und zwar *subito*, weil jedes Warten am Hafen Gebühren und Kosten verursacht.

Die Offiziere der Stadt Zug, der Stadtrat, hat – wie gehört – den Bebauungsplan *telquel* verabschiedet und den kantonalen Stellen zu Vorprüfung eingereicht. Diese Reise wird nun zwei, drei Monate auf offener See dauern, man wird das Schiff so

lange also nicht sehen. Dann werden die aktuellen Kommandanten auf der Brücke der versammelten GGR-Mannschaft Bericht und Antrag für die erste Lesung unterbreiten. Dann folgt die öffentliche Auflage, so dass im Januar 2015 der neu gewählte GGR die zweite Lesung vornehmen kann – wobei zu hoffen ist, dass die Begeisterung für eine gemeinsame Schifffahrt dannzumal noch da ist. Dass dann das Referendum ergriffen wird, ist selbstverständlich auf dieser langen Schifffahrt des Bootes mit dem Bebauungsplan nach den Regeln der christlichen Seefahrt bzw. den bewährten Regeln der Demokratie immer möglich. Zu hoffen ist, dass noch auftauchende tückische Felsen, Stürme und auf den Klippen sitzende Beschwerdeführer mit ihren – gerechtfertigten oder ungerechtfertigten – Störmanövern elegant umfahren bzw. abgewiesen werden können, damit das Schiff sein Ziel erreicht.

Als Mitglied des Grossen Gemeinderates und Stadtzuger Stimmbürger wünscht der Votant der kleinen Nusschale eine gute Reise, gutes Wetter, funktionierende Technik und Navigation, eine aufgestellte Mannschaft und spätestens ab dem 1. Januar 2014 eine Offiziers-Clique an Bord, die diesem für die Entwicklung von Zug-Süd bedeutenden Projekt Sorge trägt. Den beiden hier anwesenden Offiziersaspiranten wünscht der Votant in diesem Sinne «Schiff ahoi» und eine gute Reise.

Urs Raschle: Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass die beiden Motionen als erledigt abgeschlossen werden können. Es wurde aufgezeigt, dass der Regierungsrat die entscheidenden Punkte in die Diskussion und in den Bebauungsplan eingebracht hat, womit der Ball nun bei der Stadt Zug und beim GGR liegt. Die CVP gibt aber ihrer Hoffnung Ausdruck, dass gemeinsam ein attraktives, vielschichtiges und gesellschaftlich erfolgreiches Konzept umgesetzt werden kann und dankt dem Regierungsrat, wenn er weiterhin ein Auge auf die Umsetzung der Anliegen oder – mit dem Bild des Vorredners – auf den Kurs des Schiffes haben kann.

Eusebius Spescha muss feststellen, dass Philip C. Brunner seinen Ausführungen nicht richtig zugehört hat. Die SP-Fraktion hat den Regierungsrat nicht kritisiert, sondern ist vielmehr überzeugt, dass dieser gute Arbeit geleistet hat und dass der Bebauungsplan inhaltlich gut aussieht. Sie findet aber den Zeitpunkt der Abschreibung falsch, weil sie – um bei Brunners Bild zu bleiben – sehen möchte, wie das Schiff – und vielleicht auch: welches Schiff – angekommen ist. Es geht also nicht um die Abreise, sondern um die Ankunft des Schiffes, zumal die Hoheit über den Bebauungsplan nicht beim Kantons- oder Regierungsrat, sondern beim Grossen Gemeinderat und letztlich beim Stimmvolk der Stadt Zug liegt. Das Schiff mit dem hoffentlich schönen Bebauungsplan soll um Himmels willen auf die Reise geschickt werden, aber als richtigen Zeitpunkt für die Abschreibung der Motionen erachtet die SP die Ankunft des Schiffes. Als erledigt abschreiben bedeutet ja, dass das Anliegen tatsächlich umgesetzt ist, was im Moment aber noch keineswegs der Fall ist.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass man seit 2007/08 an der schwierigen Aufgabe arbeitet, für das Areal des ehemaligen Kantonsspitals eine gute Lösung zu finden. Das Areal hatte 2005/06, als man den ersten Bebauungsplan diskutierte, einen Wert von weit über 30 Millionen Franken; es gab Angebote bis zu 50 Millionen Franken. Nach dem Scheitern des ersten Bebauungsplans und auf dem Hintergrund der Motionen, die eingereicht wurden, entschied man, fortan keine Gewinnmaximierung, sondern eine Gewinnoptimierung anzustreben. Mittlerweile kostet das Areal pro Jahr gegen 2 Millionen Franken Aufwand, und sein Wert für den Kanton liegt bald bei Null.

Wichtig ist nun aber, was mit dem Areal geschieht. Dazu hat Vroni Straub-Müller eigentlich schon alles gesagt, der Baudirektor möchte aber in einigen Punkten

nachdoppeln. Um das Anliegen der FDP-Motion zu erfüllen, hat man sich – nach entsprechenden Gesprächen – im Rahmen des Bebauungsplans von luxuriösen Wohnungen, die natürlich Geld in die Kasse gespült hätten, verabschiedet, um den betreffenden Raum für Alterswohnungen und betreutes Wohnen im Alter zur Verfügung zu stellen, kombiniert mit einem Hotel- und Restaurantbetrieb, dies aber in einem kleinen Rahmen, um die bestehende Zuger Hotellerie nicht zu konkurrenzieren. Das Anliegen der teilerheblich erklärten FDP-Motion ist also vollumfänglich erfüllt. Ebenso erfüllt ist das Anliegen der SP-Motion, indem Baufelder für preisgünstiges Wohnen und Wohnen für mittlere Einkommen vorgesehen und im Bebauungsplan entsprechend festgehalten sind. Was soll der Kanton nun noch tun? Die Zuständigkeiten – das muss nicht weiter ausgeführt werden – sind klar. Natürlich liegt die Vorprüfung noch in der Zuständigkeit des Kantons. Dabei werden aber keine materiellen Änderungen vorgenommen, sondern nur geprüft, ob alles gesetzeskonform ist – was nach den langen Diskussionen sicher der Fall sein wird. Dann geht der Bebauungsplan zurück an den Stadtrat und von dort in den Grossen Gemeinderat. Der Kanton hat da keine Einflussmöglichkeiten mehr. Selbst bei der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat kann dieser inhaltlich nichts verändern, sondern nur eine Rechtskontrolle machen. Materiell hat der Kanton seine Möglichkeiten also ausgeschöpft, und der Regierungsrat hat die Aufträge, die ihm mit den Motionen erteilt wurden, erfüllt. Die Motionen können heute also als erledigt abgeschrieben werden, der Ball liegt nun bei der Stadt. Mit der Abschreibung zuzuwarten, allenfalls bis das Resultat einer Volksabstimmung vorliegt, ändert daran nichts. Vor dem Vorschlag, der Bebauungsplan hätte der Vorlage beigelegt werden können, ist zu warnen. Die Stadt würde das kaum goutieren, und möglicherweise wäre es auch rechtlich nicht zulässig, weil nämlich der Kanton bzw. der Kantonsrat damit das städtische Verfahren präjudizieren würde.

Die Anliegen der Motionen sind also hundertprozentig umgesetzt. Vor diesem Hintergrund kann man nun das Schiff – es ist nicht eine kleine Nussschale, wie Philip C. Brunner gesagt hat, sondern ein grosser Dampfer – getrost losfahren lassen.

- Der Rat schreibt die teilweise erheblich erklärte Motion der SP-Fraktion betreffend Verkauf des Areals des ehemaligen Kantonsspitals mit 50 zu 13 Stimmen als erledigt ab.
- Der Rat schreibt die teilweise erheblich erklärte Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Wohnraum für den Mittelstand in Zug – betreutes Wohnen auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals mit 64 zu 0 Stimmen als erledigt ab.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.